

Referentenentwurf

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht

A. Problem und Ziel

Gegen die Bundesrepublik Deutschland ist ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission (Nummer 2011/2086) anhängig, das die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) sowie der damit korrespondierenden Formvorschriften des Artikels 10 Absatz 3 Buchstabe e und f der Freizügigkeitsrichtlinie betrifft. Nach den genannten Vorschriften hat jeder Mitgliedstaat, unter anderem Deutschland, die Einreise und den Aufenthalt bestimmter Personengruppen zu Unionsbürgern zu erleichtern, wobei die genauere Ausgestaltung dieser Erleichterung dem Mitgliedstaat obliegt.

Nach erneuter Aufforderung der Europäischen Kommission und erneuter Prüfung im Lichte der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung, insbesondere des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 in der Rechtssache C-83/11 (Rahman), kommt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass die Umsetzung der genannten Richtlinienbestimmung nicht ausreichend ist.

Infolge der Ratifizierung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft besteht ergänzender Regelungsbedarf, dem in Übereinstimmung mit den zwingenden Vorgaben des Abkommens nachgekommen werden muss.

Das Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vereinbarten Übergangszeitraums hat Auswirkungen für Studierende, Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsstätte im Vereinigten Königreich besuchen und dabei nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Nach dem Übergangszeitraum könnte Ausbildungsförderung für schon zuvor im Vereinigten Königreich aufgenommene Ausbildungsaufenthalte grundsätzlich nur noch für die Dauer von bis zu einem Jahr und nicht mehr für die komplette Ausbildung vor Ort geleistet werden. Um den Betroffenen Vertrauensschutz zu gewähren und Brüche in ihrer Bildungsbiographie zu ersparen, die andernfalls aus Finanznot drohen könnten, sollen sie übergangsweise trotzdem noch bis zum Abschluss des bereits begonnenen Ausbildungsabschnitts im Vereinigten Königreich weiter gefördert werden können.

B. Lösung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach europäischem Recht und auch im Interesse einer Reduzierung der Anzahl der gegen Deutschland gerichteten Vertragsverletzungsverfahren vor der Ratspräsidentschaft Deutschlands im zweiten Halbjahr des Jahres 2020 werden die Artikel 3 Absatz 2 und 10 Absatz 3 Buchstabe e und f der Freizügigkeitsrichtlinie nunmehr durch eine geeignete Ergänzung des Freizügigkeitsgesetzes/EU umgesetzt. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass einerseits die neue Regelung in begründeten Fällen eine Erleichterung bedeutet und nicht ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt ist, und dass

andererseits eine Zuwanderung in Sozialsysteme sowie eine umfangreiche, gegebenenfalls sogar gruppenweise Zuwanderung sonstiger drittstaatsangehöriger Verwandter zu im Bundesgebiet aufhältigen Unionsbürgern vermieden wird.

Zur Berücksichtigung der Statusrechte von Briten und ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nach dem Austrittsabkommen bestehen, werden im Freizügigkeitsgesetz/EU Regelungen geschaffen, die die an die nationalen Gesetzgeber gerichteten Regelungsaufträge umsetzen.

Zudem wird eine Grundlage dafür geschaffen, Auszubildenden auch nach Ende des nach dem Austrittsabkommen geltenden Übergangszeitraums für einen im Vereinigten Königreich bereits vorher begonnenen Ausbildungsabschnitt gegebenenfalls noch bis zu dessen Abschluss Leistungen nach dem BAföG zu gewähren.

C. Alternativen

Fortsetzung des gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Vertragsverletzungsverfahrens und Klage der Europäischen Kommission; Nichtumsetzung von Regelungen zum Aufenthaltsrecht nach dem geregelten Austritt des Vereinigten Königreichs oder Gewährung eines Aufenthaltsrechts für nach dem Austrittsabkommen berechnigte Personen nur auf Antrag.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vornehmlich aufgrund der obligatorischen Anzeige britischer Staatsangehöriger bei der Ausländerbehörde, um eine (zeitlich befristete) Aufenthaltskarte zu erhalten, entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 8 000 Stunden und Sachaufwand von etwa 56 000 Euro. Einmalig fallen ein Zeitaufwand in Höhe von knapp 126 000 Stunden und Sachaufwand von rund 640 000 Euro an. Die vorgesehene Übergangsregelung zum BAföG führt zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz entstehen keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 285 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 5 000 000 Euro. Betroffen ist hiervon fast ausschließlich die Landesebene, da die Ausländerbehörden für die Entgegennahme der Anträge britischer Staatsangehöriger auf Ausstellung von Aufenthaltskarten zuständig sind, welche im Wesentlichen für den zusätzlichen Erfüllungsaufwand ursächlich sind.

Bei der Übergangsregelung zum BAföG entstehen der Verwaltung keine zusätzlichen Belastungen, da für die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU betroffenen Personen die bis zum Ende des im Austrittsabkommen geregelten Übergangszeitraums ohnehin bereits anzuwendenden Regelungen unverändert weiterhin angewendet werden. Ohne die Übergangsregelung entstünde in Einzelfällen ein Mehraufwand für die Verwaltung, da vorzeitige Änderungen und Aufhebungen der Bewilligungsbescheide und die Einstellung von Ausbildungsförderungsleistungen geprüft werden müssten.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Kosten für soziale Sicherungssysteme werden durch die konkrete Ausgestaltung der Ergänzungen des Aufenthaltsrechts vermieden. Die Übergangsregelung zum BAföG führt zu keinen weiteren Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von

1. Unionsbürgern,
2. Staatsangehörigen der EWR-Staaten, die nicht Unionsbürger sind,
3. Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt aus der Europäischen Union, denen nach dem Austrittsabkommen Rechte zur Einreise und zum Aufenthalt gewährt werden,
4. Familienangehörigen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen sowie
5. anderen Verwandten der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen, denen ein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet verliehen wird.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Unionsbürger Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind,
2. sind Lebenspartner einer Person:
 - a) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, sowie

¹⁾ Artikel 1 Nummer 1, 4, 6 und 7 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung [des Artikels 3 Absatz 2 sowie des Artikels 10 Absatz 3 Buchstabe e und f der Richtlinie 2004/38/EG](#).

- b) Partner einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (ABl. EU Nummer L 183 S. 30),
- 3. sind Familienangehörige einer Person:
 - a) der Ehegatte,
 - b) der Lebenspartner,
 - c) die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, und
 - d) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird,
 - 4. sind andere Verwandte einer Person Verwandte im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nicht Familienangehörige der Person im Sinne der Nummer 3 sind, und
 - 5. ist das Austrittsabkommen das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).“
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stelle“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Familienangehörige“ die Wörter „und andere Verwandte“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Ausstellung des Visums an andere Verwandte werden hiervon abweichend die Gebühren erhoben, die von Ausländern erhoben werden, für die das Aufenthaltsgesetz gilt.“
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - d) Im neuen Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
 - 4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Aufenthalt anderer Verwandter von Unionsbürgern

(1) Einem anderen Verwandten eines Unionsbürgers, der selbst nicht Unionsbürger und nicht nach den §§ 3 oder 4 freizügigkeitsberechtigt ist, kann ein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet verliehen werden, wenn

1. der Unionsbürger zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung dem anderen Verwandten seit mindestens zwei Jahren und nicht nur vorübergehend Unterhalt gewährt,
2. der Unionsbürger mit dem anderen Verwandten in dem Staat, in dem der andere Verwandte vor der Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland gelebt hat oder lebt, in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und die häusliche Gemeinschaft zwischen dem Unionsbürger und dem anderen Verwandten mindestens zwei Jahre bestanden hat oder
3. nicht nur vorübergehend schwerwiegende gesundheitliche Gründe zum Antragszeitpunkt die persönliche Pflege des anderen Verwandten durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen.

§ 5 des Aufenthaltsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Bei Verleihung des Rechts nach Satz 1 stellt die zuständige Behörde eine Aufenthaltskarte aus. Den Inhabern des Rechts ist eine Erwerbstätigkeit erlaubt.

(2) Bei der Entscheidung über die Verleihung eines Rechts nach Absatz 1 ist maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt des anderen Verwandten unter Berücksichtigung des Grades der finanziellen oder physischen Abhängigkeit und des Grades der Verwandtschaft zwischen dem anderen Verwandten und dem Unionsbürger zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

(3) § 9 des Aufenthaltsgesetzes findet auf Personen, denen ein Recht nach Absatz 1 verliehen worden ist, keine Anwendung.“

5. § 4a Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
6. § 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Bundesgebiet“ werden die Wörter „oder die Voraussetzungen der Verleihung eines Rechts zum Aufenthalt nach § 3a Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Familienangehörigen“ werden die Wörter „und anderen Verwandten“ eingefügt.
7. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. im Falle des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 eine öffentliche Urkunde über das Bestehen der Lebenspartnerschaft im

Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der eingetragenen Partnerschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/1104 und“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde verlangt in den Fällen des § 3a über die in Absatz 2 genannten Nachweise hinaus

1. geeignete Nachweise, aus denen die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes hervorgeht, und
2. ein durch die zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslands ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht,
 - a) in Fällen nach § 3a Absatz 1 Nummer 1, dass und seit wann der andere Verwandte vom Unionsbürger Unterhalt bezieht,
 - b) in Fällen nach § 3a Absatz 1 Nummer 2, dass und wie lange der andere Verwandte mit dem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und
 - c) in Fällen nach § 3a Absatz 1 Nummer 3 den Nachweis schwerwiegender gesundheitlicher Gründe, die die persönliche Pflege des anderen Verwandten durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen.“
8. In § 8 Absatz 1 und 1a werden jeweils die Wörter „Unionsbürger und ihre Familienangehörigen“ durch die Wörter „Die Personen, deren Einreise und Aufenthalt nach § 1 Absatz 1 durch dieses Gesetz geregelt ist,“ ersetzt.
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Daueraufenthaltskarte“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Daueraufenthaltsrecht“ werden die Wörter „, ein Aufenthaltsdokument-GB oder ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB“ eingefügt.
10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Anwendung des allgemeinen Aufenthaltsrechts; Ausnahmen von der Anwendung dieses Gesetzes

(1) Auf die Personen, deren Einreise und Aufenthalt nach § 1 Absatz 1 durch dieses Gesetz geregelt ist, finden § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 11 Absatz 8, die §§ 13, 14 Absatz 2, die §§ 36, 44 Absatz 4, die §§ 45a, 46 Absatz 2, § 50 Absatz 3 bis 6, § 59 Absatz 1 Satz 6 und 7, §§ 69, 73, 74 Absatz 2, § 77 Absatz 1, die §§ 80, 82 Absatz 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91, 95 Absatz 1 Nummer 4 und 8, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4, die §§ 96, 97, 98 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 2a, 3 Nummer 3, Absatz 4 und 5 sowie § 99 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) § 73 des Aufenthaltsgesetzes ist nur zur Feststellung von Gründen gemäß § 6 Absatz 1, hiervon abweichend in den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 und des Absatzes 10 Satz 2 ohne Einschränkung anzuwenden.

(3) § 78 des Aufenthaltsgesetzes ist für die Ausstellung von Aufenthaltskarten, Daueraufenthaltskarten, Aufenthaltsdokumenten-GB und Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB entsprechend anzuwenden. Sie tragen die nach Maßgabe der nach § 11a und nach § 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Bezeichnungen. In der Zone für das automatische Lesen wird anstelle der Abkürzungen nach § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes in Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten die Abkürzung AF und in Aufenthaltsdokumenten-GB und Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB die Abkürzung AR verwendet.

(4) Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist gebührenfrei auf Antrag auszustellen, wenn nach diesem Gesetz von Amts wegen eine Aufenthaltskarte, ein Aufenthaltsdokument-GB oder ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB auszustellen ist und ein Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium noch nicht zur Überlassung an den Inhaber bereitsteht. In Fällen, in denen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nach diesem Gesetz nur auf Antrag besteht, findet § 81 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) § 82 Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ist in den Fällen des § 3a entsprechend anzuwenden. § 82 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ist in den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 und des Absatzes 10 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Mitteilungspflichten nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bestehen insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung nach § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, entscheidungserheblich sein können. Sie bestehen in den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 und des Absatzes 10 Satz 2 ohne diese Einschränkung.

(7) § 3 Absatz 1 sowie die §§ 6 und 7 sind auf folgende Personen nicht anzuwenden:

1. Familienangehörige, die nach § 3 Absatz 2 nach dem Tod eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht behalten,
2. Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht Unionsbürger sind und bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 3 Absatz 4 ein Aufenthaltsrecht behalten, und
3. andere Verwandte eines Unionsbürgers, die ein Aufenthaltsrecht nach § 3a Absatz 1 haben.

Insoweit findet das Aufenthaltsgesetz entsprechende Anwendung.

(8) § 3 Absatz 1 ist für Personen nicht anzuwenden, die Familienangehörige und nicht Unionsbürger sind und nach § 4a Satz 2 ein Daueraufenthaltsrecht haben. Insoweit sind die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU entsprechend anzuwenden.

(9) § 3a und die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die in Fällen des § 3a gelten, sind auf andere Verwandte britischer Staatsangehöriger entsprechend anzuwenden, wenn die britischen Staatsangehörigen ein Recht nach § 16 Absatz 1 im Bundesgebiet ausüben.

(10) Die §§ 6 und 7 finden nach Maßgabe des Artikels 20 Absatz 1 des Austrittsabkommens entsprechende Anwendung, wenn ein Verhalten, auf Grund dessen eine Beendigung des Aufenthalts eines Inhabers eines Rechts nach § 16 erfolgt oder durchgesetzt wird, vor dem Ende des Übergangszeitraums stattgefunden hat. Im Übrigen

findet hinsichtlich der Beendigung des Aufenthalts von Inhabern eines Rechts nach § 16 das Aufenthaltsgesetz Anwendung.

(11) § 88a Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit die Übermittlung von teilnehmerbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung von Integrationskursen nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, zur Überwachung einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erforderlich ist.

(12) Das Aufenthaltsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als dieses Gesetz.

(13) Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

(14) Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach diesem Gesetz unter fünf Jahren entsprechen den Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis. Außer in den Fällen des § 3a entsprechen Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach diesem Gesetz über fünf Jahren dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis.“

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Staatsangehörige der EWR-Staaten

Die nach diesem Gesetz für Unionsbürger, Familienangehörige von Unionsbürgern und andere Verwandte von Unionsbürger geltenden Regelungen finden jeweils auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten, die nicht Unionsbürger sind, und für deren Familienangehörige und deren andere Verwandte Anwendung.“

12. Folgender § 16 wird angefügt:

„§ 16

Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen

(1) Das in Teil Zwei Titel II Kapitel 1 des Austrittsabkommens vorgesehene Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet kann ausgeübt werden, ohne dass es hierfür eines Antrages bedarf. Dieses Recht ist ein Aufenthaltsrecht im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens.

(2) Denjenigen,

1. die ein Recht nach Absatz 1 in Anspruch nehmen, oder
2. die ein nach Artikel 24 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2, des Austrittsabkommens bestehendes Recht ausüben, im Bundesgebiet zu wohnen,

wird von Amts wegen ein Aufenthaltsdokument im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens (Aufenthaltsdokument-GB) ausgestellt. Sie haben ihren Aufenthalt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Übergangszeitraums im Sinne des Vierten Teils des Austrittsabkommens bei der zuständigen Ausländerbehörde an-

zuzeigen, wenn sie nicht bereits Inhaber einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sind. Die Vorschriften des Artikels 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe i bis n des Austrittsabkommens finden entsprechende Anwendung.

(3) Britische Staatsangehörige, die nach Teil Zwei Titel II Kapitel 2 des Austrittsabkommens Rechte als Grenzgänger haben, müssen ein Dokument (Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB) beantragen, mit dem diese Rechte bescheinigt werden.

(4) § 2 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(5) Für die Anwendung anderer Gesetze als des Aufenthaltsgesetzes und dieses Gesetzes stehen Aufenthaltsrechte nach diesem Paragraphen dem Freizügigkeitsrecht nach § 2 gleich, sofern im Austrittsabkommen oder durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(6) Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten werden eingezogen, wenn der Inhaber infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union kein Recht nach § 2 Absatz 1 mehr besitzt. Sie verlieren ab dem 1. Januar 2022 auf jeden Fall ihre Gültigkeit.“

Artikel 2

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. März 2020 (BGBl. I S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), eines Aufenthaltsdokuments-GB (§ 16 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und eines Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB (§ 16 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist jeweils eine Gebühr in Höhe der für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche erhobenen Gebühr zu erheben. Wird die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte für eine Person ausgestellt, die

1. zum Zeitpunkt der Mitteilung der erforderlichen Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU oder
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 5 Absatz 5 Satz 2, § 16 Absatz 3 oder 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU oder nach § 11 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes

noch nicht 24 Jahre alt ist, beträgt die Gebühr jeweils die Höhe, die für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche erhoben wird. Die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 sind auch zu erheben, wenn eine Neuausstellung der Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte oder des Aufenthaltsdokuments-GB oder des Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB aus den in § 45c Absatz 1 ge-

nannten Gründen notwendig wird; § 45c Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Absatz 5 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zu erheben.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 2. In § 58 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- 3. In § 59 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 11 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

In Anlage I der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. März 2020 (BGBl. I S. 655) geändert worden ist, wird in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 12 nach dem Buchstaben b folgender Buchstaben c bis e eingefügt:

„c)	§ 3a Freizügigkeitsgesetz/EU (andere Verwandte von Unionsbürgern) erteilt am	(2)*	
d)	§ 16 Absatz 2 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (Aufenthaltsdokument-GB) erteilt am	(2)*	
e)	§ 16 Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz/EU (Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB) erteilt am	(2)**	

Artikel 4

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Nach § 66a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) geändert worden ist, wird folgender § 67 eingefügt:

„§ 67

Übergangsvorschrift aus Anlass des Endes des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Auszubildenden, die bis zum Ende des Übergangszeitraums nach dem Vierten Teil des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24. Januar 2020 (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) einen Ausbildungsabschnitt an einer Ausbildungsstätte im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland beginnen oder fortsetzen, wird Ausbildungsförderung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 noch bis zum Abschluss oder Abbruch dieses Ausbildungsabschnitts an einer dortigen Ausbildungsstätte nach Maßgabe der im Übrigen unverändert geltenden sonstigen Förderungsvoraussetzungen dieses Gesetzes gewährt.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach europäischem Recht und auch im Interesse einer Reduzierung der Anzahl der gegen Deutschland gerichteten Vertragsverletzungsverfahren vor der Ratspräsidentschaft Deutschlands im zweiten Halbjahr des Jahres 2020 werden die Artikel 3 Absatz 2 und 10 Absatz 3 Buchstabe e und f der Freizügigkeitsrichtlinie nun-mehr durch eine geeignete Ergänzung des Freizügigkeitsgesetzes/EU umgesetzt.

Infolge der Ratifizierung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden: „Austrittsabkommen“) besteht ergänzender Regelungsbedarf, der in Übereinstimmung mit den zwingenden Vorgaben des Abkommens durch die Berücksichtigung eines besonderen Aufenthaltsstatus im Bundesrecht geregelt wird, und zwar im Freizügigkeitsgesetz/EU.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) knüpft die Möglichkeit der Förderung von vollständig im Ausland durchgeführten Ausbildungsgängen daran, dass die Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz liegt. Diese Förderungsmöglichkeit entfällt für im Vereinigten Königreich durchgeführte Ausbildungsgänge mit Ende des Übergangszeitraums gemäß der Artikel 126 und 132 des Austrittsabkommens in Verbindung mit § 1 des Brexit-Übergangsgesetz. Auszubildende wären dann für ihre bereits begonnene Ausbildung im Vereinigten Königreich nur noch bis zu einer Dauer von insgesamt grundsätzlich einem Jahr förderungsberechtigt. Hierdurch stünden betroffene Auszubildende, die bereits vor oder noch während des Übergangszeitraums einen Ausbildungsabschnitt im Vereinigten Königreich aufgenommen haben, vor der Entscheidung, den Ausbildungsabschnitt entweder nicht mehr im Vereinigten Königreich zu einem Abschluss zu führen, ihn ohne BAföG-Förderung abzuschließen oder mangels Finanzierungsmöglichkeit ganz abzubrechen.

Zugunsten dieser Personengruppe, deren Vertrauen in eine fortbestehende Förderungsbechtigung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zum Zeitpunkt der Aufnahme des laufenden Ausbildungsabschnitts schützenswert erscheint, soll eine Übergangsregelung geschaffen werden. Ihnen soll eine Förderung auch noch nach Ende des Übergangszeitraums unter den im Übrigen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz weiter geltenden Voraussetzungen bis zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ermöglicht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Gegen die Bundesrepublik Deutschland ist ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission (Nummer 2011/2086) anhängig, das die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) sowie der damit korrespondierenden Formvorschriften des Artikels 10 Absatz 3 Buchstabe e und f der Freizügigkeitsrichtlinie betrifft. Nach den genannten Vorschriften hat jeder Mitgliedstaat die Einreise und den Aufenthalt bestimmter Personengruppen zu Unionsbürgern zu erleichtern, wobei die genauere Ausgestaltung dieser Erleichterung dem jeweiligen Mitgliedstaat obliegt.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Jahr 2011 gegenüber der Europäischen Kommission den Standpunkt vertreten, dass die Regelung des § 36 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in diesem Zusammenhang als ausreichend anzusehen ist. Nach erneuter Aufforderung der Europäischen Kommission und erneuter Prüfung im Lichte der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung, insbesondere des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 in der Rechtssache C-83/11 (Rahman), kommt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass die Umsetzung der genannten Richtlinienbestimmung nicht ausreichend ist. Im Interesse einer Reduzierung der Anzahl der gegen Deutschland gerichteten Vertragsverletzungsverfahren gerade auch mit Blick auf die Ratspräsidentschaft Deutschlands im zweiten Halbjahr des Jahres 2020 wird daher die Bestimmung umgesetzt.

Das Austrittsabkommen sieht bis Ende des Jahres 2020 eine Übergangszeit vor, in der hinsichtlich des Freizügigkeitsrechts britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen im Ergebnis weiterhin wie Unionsbürger behandelt werden, also (außer in den ausnahmsweisen Fällen der sogenannten Verlustfeststellung) ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht in den EU-Staaten haben, also auch in Deutschland. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 2020 sieht das Abkommen aufenthaltsrechtliche Regelungen nur für britische Staatsangehörige und deren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen vor, die bis Ende Dezember 2020 in der EU freizügigkeitsberechtigt waren („Alt-Briten“). Zudem wird der Familiennachzug Drittstaatsangehöriger zu „Alt-Briten“ auch für Nachzugsfälle ab Januar 2021 geregelt, und zwar im Wesentlichen analog zum EU-Freizügigkeitsrecht. Für ab dem 1. Januar 2021 neu einwandernde Briten und deren Familienangehörigen („Neu-Briten“) enthält das Austrittsabkommen hingegen keine Regelungen.

Insbesondere im Artikel 18 des Austrittsabkommens ist das Verfahren zur Festlegung des Status von „Alt-Briten“ durch die Mitgliedstaaten umfassend geregelt. Zwingend ist vorgesehen, dass die unter das Austrittsabkommen fallenden „Alt-Briten“ ein besonderes Dokument erhalten, das ausdrücklich auf das Abkommen verweist. Dieses kann in Papierform oder elektronisch erteilt werden.

Die Mitgliedstaaten haben die Wahl zu treffen, ob sie ein Antragsverfahren mit der Rechtsfolge vorsehen, dass eine unterbliebene rechtzeitige Antragstellung durch „Alt-Briten“ zu einem unerlaubten Aufenthalt führt, oder ob sie nur ein Bescheinigungsverfahren regeln. Welche Dokumente für die Statusfeststellung vorzulegen sind bzw. ausreichen, ist im Abkommen ebenfalls detailliert geregelt. Hinsichtlich der Aufenthaltsbeendigung enthält das Austrittsabkommen Regelungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, auch für „Alt-Briten“ anstelle der engen, für Freizügigkeitsberechtigte vorgesehenen Schranken der Aufenthaltsbeendigung diejenigen Regelungen vorzusehen, die allgemein für Drittstaatsangehörige vorgesehen werden, sofern eine Ausweisung auf Sachverhalten beruht, die nach Ende der Übergangszeit (also ab Januar 2021) eintreten.

Zur Umsetzung der Statusrechte der „Alt-Briten“ ab Januar 2021 in Deutschland besteht somit Gesetzgebungsbedarf, weil das Austrittsabkommen keine abschließenden Regelungen enthält, sondern einzelne Regelungsaufträge an die Mitgliedstaaten beinhaltet.

Im Einzelnen sollten die Spielräume zur Regelung wie folgt genutzt werden:

Status/Regelungsstandort: Der vom Austrittsabkommen vorgesehene Rechtsstatus der „Alt-Briten“ unterscheidet sich vom Freizügigkeitsrecht. Er ist ihm allerdings so ähnlich, dass das Freizügigkeitsgesetz/EU der richtige Regelungsstandort ist.

Bescheinigung: Der besondere Status ist zwingend zu bescheinigen, und zwar durch ein Dokument, das auf das Austrittsabkommen verweist. Eine elektronische Bescheinigung würde einen erheblichen Einführungsaufwand bedingen (Bund-Länder-Koordinierung der IT) und praktische Nachteile bereiten (Echtheitsprüfung in allen Situationen). Daher sollte auf ein vorhandenes Dokumentenmuster zurückgegriffen werden, in dem ein Vermerk zum

Austrittsabkommen enthalten ist. Die gegenwärtig vorgelegten Vorschläge der Europäischen Kommission sehen ebenso wie dieser Entwurf vor, dass grundsätzlich das Muster des elektronischen Aufenthaltstitels in modifizierte Form genutzt wird.

Antrag oder Ausstellung von Amts wegen: Damit „Alt-Briten“ nicht wegen eines nicht gestellten Antrages – ohne unmittelbaren Gewinn für öffentliche Interessen – ausreisepflichtig werden, soll der Status entsprechend Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens von Gesetzes wegen erworben und das EU-rechtlich zwingend vorgeschriebene Aufenthaltsdokument von Amts wegen erteilt werden. Dies ist auch erforderlich, um „Alt-Briten“ von „Neu-Briten“ unterscheiden zu können. Dies bedeutet, dass nicht von der Möglichkeit des Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens Gebrauch gemacht werden soll, ein Antragsverfahren vorzusehen. Ein solches Antragsverfahren könnte dazu führen, dass britische Staatsangehörige, die materiell-rechtlich nach dem Austrittsabkommen begünstigt wären, dieses Recht nur nicht geltend machen können, weil sie eine Antragsfrist versäumt haben. Sie wären als Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltstitel nach § 50 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes dann ausreisepflichtig und müssten nach § 58 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes zwingend abgeschoben werden, wenn sie nicht freiwillig ausreisen. Dies könnte im Einzelfall zu Härten führen, die unangemessen sind, zumal nach einem – wenn auch nicht vorsätzlichen – unerlaubten Aufenthalt je nach der Ausgestaltung des Einzelsachverhalts ein Ausweisungsinteresse vorliegen kann und somit auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz nicht ohne weiteres möglich ist; § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes. Zu beachten ist nämlich in diesem Zusammenhang, dass britische Staatsangehörige während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union regelmäßig ausländerrechtlich weder erfasst waren, noch ihr Aufenthalt – außer in den seltenen Fällen des Verlusts oder Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts – reguliert war. Allein der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union soll daher nicht dazu führen, dass Ausreisepflichten für einzelne Mitglieder eines zuvor als migrationspolitisch unproblematisch behandelten Teils der Bevölkerung aus rein administrativen Gründen entstehen.

Nach dem Ende der Übergangszeit können neue Rechte nach dem Austrittsabkommen nur durch nachgeborene Kinder britischer Staatsangehöriger erworben werden, die weder Deutsche noch sonst Unionsbürger oder Bürger eines EWR-Staates sind. Drittstaatsangehörigen Kindern wird im Falle der Geburt im Bundesgebiet in Fällen, in denen ein Elternteil einen Aufenthaltstitel besitzt, nach § 33 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel von Amts wegen erteilt. Auch für die nachgeborenen britischen Kinder soll daher ein Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes und nicht nur auf Antrag entstehen, weil ansonsten im Ergebnis eine nicht zu rechtfertigende verfahrensmäßige Schlechterstellung gegenüber drittstaatsangehörigen Kindern erfolgen würde. Das Erfordernis der Anzeige des Aufenthalts, die bereits für die Ausstellung der entsprechenden Dokumente erforderlich ist, bleibt unberührt.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sieht für Unionsbürger, die dort nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt berechtigt sind, ein Antragsverfahren vor („settlement scheme“), das zur Erteilung eines Aufenthaltsstatus führt („settled status“). Im Zusammenhang mit der Frage der Reziprozität kann dieses Verfahren nicht mit dem hier erforderlichen Verfahren nur rein formal verglichen werden. In Großbritannien ist die Beantragung des „settled status“ bereits seit längerer Zeit möglich, und zwar auch über eine Smartphone-Anwendung, die ein rein elektronisches Verfahren ermöglicht und ein Hochladen von Scans begründender Unterlagen über die Kamera des verwendeten Mobilfunkgerätes ermöglicht. Obwohl es sich also formal um ein Antragsverfahren handelt, ist es in der Praxis vergleichsweise niederschwellig ausgestaltet. Die rein elektronische Bearbeitung und Rückmeldung ist der britischen Seite möglich, weil dort sowohl an den Grenzübergangsstellen als auch in der Verwaltung zentral auf den Bestand der bereits erteilten Erlaubnisse zugegriffen werden kann. Diese Verfahrensweise ist wegen der noch nicht derart durchgängig erfolgten Vernetzung der Grenzübergangsstellen der Schengen-Staaten und der zahlreichen Behörden, die in den Mitgliedstaaten zuständig sind, für die Schengen-Staaten nicht wählbar gewesen. Der Umstand, dass die Antragsverfahren auf der hiesigen

Seite damit notwendigerweise komplexer und nicht durchgängig elektronisch ausgestaltet sind, wird durch die rechtstechnische Ausgestaltung des Verfahrens als Anzeige- und nicht als Antragsverfahren in anderer Hinsicht ausgeglichen.

Gebühren: Während zum Beispiel Schweizer für ihr Aufenthaltsdokument Gebühren zahlen müssen, die denjenigen für den deutschen Personalausweis entsprechen, müssen „Alt-EU-Bürger“ für ihr Aufenthaltsdokument, das sie künftig in Großbritannien benötigen, keine Gebühr entrichten. Das Austrittsabkommen erlaubt die Erhebung einer Gebühr in Höhe der Gebühr nationaler Personalausweise. Dies ist im Entwurf ebenfalls für „Alt-Briten“ vorgesehen.

Ausweisungsrecht: Symmetrisch zur britischen Regelung sollte wegen Sachverhalten, die erst nach dem Ende der Übergangsfrist (also ab Januar 2021) verwirklicht werden, das normale, für Drittstaatsangehörige geltende deutsche Ausweisungsrecht Anwendung finden. Eine Besserstellung von „Alt-Briten“ in Deutschland gegenüber „Alt-EU-Bürgern“ in Großbritannien ist nicht zu rechtfertigen.

In Artikel 5 erfolgt aus bildungspolitischen Gründen und zur Vermeidung unbilliger Härten eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetz durch Einfügung von Vertrauensschutzregelungen für Studierende, Schülerinnen und Schüler, die jeweils zum Ende des Übergangszeitraums eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähige Ausbildung (Studium oder schulische Ausbildung) betreiben. Sie sollen weiter förderungsberechtigt bleiben wie bei Auslandsaufenthalten in einem EU-Mitgliedstaat. Die Übergangsregelung im neuen § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes stellt dies sicher und betrifft Deutsche sowie auch andere Unionsbürger, die ihren aktuellen Ausbildungsabschnitt noch vor Ende des Übergangszeitraums aufgenommen und noch nicht beendet haben. Diese Gruppe von Auszubildenden soll noch bis zum Abschluss oder Abbruch ihres aktuellen Ausbildungsabschnitts im Vereinigten Königreich unter den gleichen Bedingungen weiterhin so gefördert werden können, wie sie ohne einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gefördert worden wären.

III. Alternativen

Ein Verzicht auf die Regelung zur Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts anderer Verwandter sowie auf die Aktualisierung der Regelung zu Lebenspartnern hätte eine Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zur Folge, was vermieden werden soll. Das Austrittsabkommen ist zwingend durch nationale Regelungen zu ergänzen, bevor der im Abkommen vorgesehene Übergangszeitraum endet. Die Alternativlösungen bei der Umsetzung – vor allem die Gewährung eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen nur auf Antrag – werden aus fachlichen Gründen nicht befürwortet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Würden einzelne abweichende landesrechtliche Regelungen zum Aufenthaltsrecht geschaffen, würde es zu einer Zersplitterung der Aufenthaltsrechte innerhalb des Bundesgebietes kommen können, die einen erheblichen Aufwand auf Seiten der Behörden und der Betroffenen nach sich ziehen würde; zudem wäre die Freizügigkeit der Betroffenen innerhalb des Bundesgebietes nicht gewährleistet. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Ausbildungsförderungsrecht ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere der Richtlinie 2004/38/EG, und dem Austrittsabkommen vereinbar. Artikel 1 Nummer 1, 4, 6 und 7 des Gesetzes dienen der Umsetzung von Artikel 3 sowie Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe e und f der Richtlinie 2004/38/EG.

VI. Gesetzesfolgen

Die aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Freizügigkeitsgesetzes auf andere Verwandte von Unionsbürgern möglicherweise entstehenden Lasten für soziale Sicherungssysteme werden durch die Ausgestaltung der Regelung vermieden. Die Gleichstellung von Lebenspartnern in denjenigen eingetragenen Partnerschaften, die bereits zivilrechtlich, und zwar güterrechtlich auf Grund der Verordnung (EU) 2016/1104, in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, wird voraussichtlich nicht zu einer Zuwanderung in bedeutendem Umfang führen. Bereits mit der Gleichstellung eingetragener Partnerschaften mit Ehen im Aufenthaltsrecht sowie der späteren geschlechtsunabhängigen Ausgestaltung von Ehen sind keine erheblichen Steigerungen des Familiennachzugs eingegangen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen führen zu einer Rechtsvereinfachung, weil das Verhältnis zwischen dem Aufenthaltsgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU durch die Neufassung des § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU normenklarer geregelt wird als bisher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat im Rahmen der vorgesehenen Bestimmungen Auswirkungen auf die Möglichkeit von anderen Verwandten, die nicht als Familienangehörige im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU gelten, denen im Herkunftsland Unterhaltsleistungen gewährt wurden, oder längerfristiges häuslich oder aufgrund einer persönlichen Pflegebeziehungen zusammengelebt haben, diese Verbindung fortzusetzen (Indikator 4.2 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie).

Die Übergangsregelung im Ausbildungsförderungsrecht zur Weiterförderung nach Ende des Übergangszeitraums gemäß Austrittsabkommen steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz ist gemessen an den einzelnen Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Zusätzliche Haushaltsausgaben für den Bundeshaushalt, die Haushalte der Länder oder der Kommunen ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht, da die Änderungen insbesondere keine Sach- oder Geldleistungen vorsehen und eine nennenswerte Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme nicht erwartet wird.

Zum Ausbildungsförderungsrecht regelt dieses Gesetz die Behandlung von Förderungsleistungen, die auch ohne den Austritt des Vereinigten Königreichs hätten erbracht werden müssen. Sie führt insoweit zu keinen Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

Neues Aufenthaltsrecht nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Um das Zuwanderungspotential auf Grund der Neuregelung zum Zuzug anderer Verwandter im Sinne des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU zu ermitteln, muss eine Schätzung auf Grund zugänglicher statistischer Daten erfolgen. Zu einer Zuwanderung auf Grund des neuen Tatbestandes kommt es nur, wenn zugleich mehrere Kriterien erfüllt sind: Bezugsperson des Nachzuges der zuwandernden Person muss ein nach Deutschland zuwandernder oder zugewanderter Unionsbürger sein, mit der die zuwandernde Person verwandt ist. Zudem muss die zuwandernde Person Drittstaatsangehöriger sein. Außerdem muss bereits zuvor außerhalb Deutschlands einer der drei Tatbestände erfüllt worden sein, die das Gesetz vorsieht: Entweder muss der Unionsbürger dem drittstaatsangehörigen Verwandten seit mindestens zwei Jahren und nicht nur vorübergehend Unterhalt gewährt haben, oder der Verwandte und der Unionsbürger müssen mindestens zwei Jahre in einem Haushalt zusammengelebt haben, oder es besteht zwingend ein persönliches Pflegeverhältnis aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen. Zudem muss insbesondere der Lebensunterhalt des Drittstaatsangehörigen in Deutschland gesichert sein.

Ausweislich des Migrationsberichts 2018 zogen 792 796 Unionsbürger im Jahr 2018 nach Deutschland.

Im Jahr 2018 sind 13 889 Familienangehörige von Unions- oder EWR-Bürger ins Bundesgebiet eingereist. Trotz des gegenüber dem allgemeinen Aufenthaltsrecht großzügiger ausgestalteten Freizügigkeitsrechts erreicht die Zahl der Zuwanderung von freizügigkeitsberechtigten drittstaatsangehörigen Familienangehörigen damit nur rund 1,8% der Fälle der Zuwanderung von Unionsbürgern. Hingegen betrug der Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Bevölkerung der EU – jeweils ohne den Anteil Deutschlands berechnet – nach Daten von Eurostat rund 3,97%. In einigen bedeutsamen Herkunftsländern von Zuwanderern aus der EU lag der Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2017 bedeutsam unter dem Wert der EU (ohne Deutschland, so etwa in Polen bei nur 0,06%, in Bulgarien bei etwa 1% und in Rumänien bei 0,27%.

Wie viele der in der EU ansässigen Unionsbürger oder der nach Deutschland zuwandernden Unionsbürger drittstaatsangehörigen Verwandten außerhalb der Kernfamilie (Ehegatten, Kinder) Unterhalt gewährt haben, ist unbekannt. Zu beachten ist, dass drittstaatsangehörige Familienangehörige in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern usw.) bereits wegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 FreizügG/EU bereits nach geltendem Recht freizügigkeitsberechtigt sind, wenn sie von einem Unionsbürger, der von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht, Unterhalt erhalten. Das Unterhaltsrecht der meisten Staaten sieht eine Unterhaltspflicht nur für Verwandte in gerader Linie vor, so dass für die auf Grund der Gesetzesänderung neu hinzukommenden Unterhaltsfälle regelmäßig nur freiwillige Unterhaltsleistungen in Betracht kommen, die aber entsprechend den Anforderungen im ergänzten § 5a Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU behördlich bescheinigt sein müssen. Insgesamt weisen die engen Voraussetzungen darauf hin, dass die Fallzahlen sich im geringen zweistelligen Bereich pro Jahr bewegen werden; für die Zwecke dieser Darstellung wird von 50 Fällen pro Jahr ausgegangen.

Nach statistischen Daten von Eurostat lebten im Jahr 2018 10,9 Prozent der Bevölkerung der EU-27 in Haushalten mit drei oder mehr Erwachsenen, wobei hier eine enorme Schwankungsbreite unter den Herkunftstaaten besteht (in Dänemark nur 3,4%, in Kroatien hingegen 20,6%). In den Hauptherkunftsländern für Neuzuwanderer aus der EU lag dabei der Anteil über dem Durchschnitt der EU-27 (Rumänien 14,6%, Polen 17,5%), wobei dort, wie oben dargestellt, der Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung umgekehrt erheblich geringer ist. Für eine Schätzung von Fallzahlen wird daher der EU-weite durchschnittliche Anteil von Haushalten mit drei oder mehr Erwachsenen an allen Haushal-

ten (ansonsten ist vom Zusammenleben von Paaren auszugehen, die hier keine Rolle spielen) zu Grunde gelegt (10,9%) und unterstellt, dass in entsprechend dem Anteil von Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung (3,97%) hieran Drittstaatsangehörige beteiligt sind (dies ergibt 0,433% der Haushalte), wobei für die weitere Schätzung angenommen wird, dass es sich bei der Hälfte dieser Haushalt um „Mischhaushalte“ handelt, in denen sowohl Drittstaatsangehörige als auch Unionsbürger leben. Gemessen an diesem Anteil wären also 0,2165% der im Jahr 2018 zugezogenen 792 796 Unionsbürger in dieser Lebenslage gewesen, dies wären 1 716 Personen. Entsprechend der bisherigen geringen Zahl von Familiennachzügen an der Gesamtzahl der Zuzüge von Unionsbürgern (weniger als die Hälfte des „Migrationspotentials“, setzt man den Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung in Relation zum Anteil der Familiennachzüge Drittstaatsangehöriger zu Zuwanderungen von Unionsbürgern), und wegen der Notwendigkeit der Erfüllung der weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts, kann geschätzt werden, dass es nur in höchstens 40% dieser Fälle zu einem Nachzug kommt. Hieraus ergäben sich im Jahr 686 zusätzliche Nachzugsfälle.

Eine Schätzung der nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften (vor allem für Familienangehörige in auf oder absteigender Linie) freizügigkeitsberechtigten Verwandten zuwandernder Unionsbürger, die Drittstaatsangehörige sind, von einem zuwandernden Unionsbürger dauerhaft gepflegt werden und nicht bereits in eine andere hier erfasste Gruppe fallen, und bei denen trotz der Pflegesituation ein Zuwanderungswille besteht, kann nur hinsichtlich einer Größenordnung erfolgen: In Deutschland beträgt nach einer Erhebung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH die Zahl der Personen, die Familienangehörige gepflegt haben, im Jahr 2017 rund 63 300 Personen, dies entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von rund 0,08% der Gesamtbevölkerung. Bezogen auf die 827 559 Fälle der Zuwanderung von Unionsbürgern in demselben Jahr würden sich – legt man diesen Anteil in Deutschland auch für die Situation in der EU zu Grunde – 662 Personen in dieser Lebenslage befinden. Multipliziert man dies mit der EU-weiten Quote von Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung (3,97%), würde diese Zahl auf 26 reduziert. Berücksichtigt man, dass es sich bei diesen Fällen meistens um bereits anderweitig berücksichtigte Pflegeverhältnisse zwischen Verwandten in aufsteigender Linie handelt, in den meisten relevanten Fällen ein Zuwanderungswille nicht bestehen wird und die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ergibt sich eine Zahl von schätzungsweise maximal 20 Fällen im Jahr, die unter den dritten Tatbestand fallen.

Insgesamt kann auf Grund dieser Abschätzung davon ausgegangen werden, dass höchstens 800 Fälle pro Jahr unter die neuen Tatbestände fallen. Diese Zahl wird den weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt werden.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Neuer Aufenthaltsstatus für Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und ihre Familienangehörigen

In Deutschland halten sich – je nach Quelle² – zwischen 90 000³ und 106 000⁴ britische Staatsangehörige auf, die nicht gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.⁵

² Zur Anzahl der ausländischen Bevölkerung liegen voneinander abweichende amtliche Daten aus der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus 2011 und des Ausländerzentralregisters vor. Im Ausländerzentralregister liegt die Zahl der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit um rund 800 000 höher als bei der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Beide Quellen unterliegen methodischen Unsicherheiten, die in den jeweiligen Erläuterungen beschrieben werden.

³ Destatis (2018): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus 2011.

⁴ Destatis (2018): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1 Reihe 2 (Daten entstammen dem Ausländerzentralregister)

⁵ Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass unter diesen britischen Staatsangehörigen einzelne zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Diese sind von den hier genannten Regelungen nicht betroffen. Eine Schätzung zur Größenordnung dieser

Diese müssen sich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU bei der Ausländerbehörde melden und gegebenenfalls, nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens, weitere Angaben machen. Beglaubigte Dokumente müssen sie nicht vorlegen.

Wegen Unsicherheit über die tatsächliche Zahl britischer Staatsangehöriger wird unter der Annahme, dass die Zahl der Auswanderungen und der Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger im Jahr 2020 nochmals steigt, von höchstens 100 000 Betroffenen ausgegangen, die sich bei der Ausländerbehörde melden müssen. Es ist vorgesehen, dass die Anzeige bei der Behörde persönlich zu stellen ist. Für die Anzeige wird ein Zeitaufwand von 25 Minuten geschätzt, für den Weg zur Behörde fallen Wegezeiten von 22 Minuten an (insgesamt: 47 Minuten). Für die persönliche Abholung des Aufenthaltsdokuments nach ihrer Fertigstellung werden 5 Minuten sowie wiederum Wegezeiten von 22 Minuten veranschlagt (insgesamt: 27 Minuten). Für die Fahrten zur Ausländerbehörde (Kreisebene) sind jeweils pauschal 3,10 Euro Wegekosten anzusetzen. Dies führt in Summe zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 123 000 Stunden bzw. 620 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Ausstellung Aufenthaltsdokument-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Anzeige	100 000	25	22	3,10	78 333	310 000
Abholung Aufenthaltsdokument	100 000	5	22	3,10	45 000	310 000
Insgesamt:					123 333	620 000

Es ist vorgesehen, dass diese speziellen Aufenthaltskarten eine Gültigkeit von 10 Jahren haben. Die in den Jahren 2020/21 einmalig ausgestellten 100 000 Aufenthaltskarten an britische Staatsangehörige müssten spätestens 2030/31 verlängert werden. Bei einem 10-Jahresrhythmus entspricht dies auf das einzelne Jahr berechnet 10 000 Anträgen auf Ausstellung einer neuen Aufenthaltskarte. Da in der Zwischenzeit Karteninhaberinnen und –inhaber aber fortziehen, versterben oder sich einbürgern lassen, wird vermutet, dass am Ende des zehnjährigen Zeitraums noch die Hälfte der Aufenthaltskarten neu ausgestellt werden müssen. Auf's Jahr bezogen ergibt sich damit ein rollierender Erfüllungsaufwand von 5 000 Fällen (bzw. einmalig 50 000 Aufenthaltskarten in den Jahren 2030/31). Dabei wird es keinen größeren Unterschied machen, dass nachgeborene Kinder, die zumindest ein britisches und Artikel-50-berechtigtes Elternteil haben, und deren anderer Elternteil nicht Unionsbürger (gegebenenfalls deutsch) ist, ebenfalls eine Aufenthaltskarte erhalten, da deren Anteil vermutlich bei nur 0,25 Prozent liegen wird.⁶ Diese Annahmen bergen allerdings Unsicherheiten, da die Entwicklung in den kommenden zehn Jahren nicht seriös prognostiziert werden kann.

Der zeitliche Aufwand wird analog zur Erstbeantragung gesehen (25 Minuten). Auch alle anderen Erfüllungsaufwandsrelevanten Parameter sollten gleich sein.

Gruppe ist wegen fehlender statistischer Informationen nicht möglich. Die Zahl sollte allerdings gering sein.

6 Im Jahr 2015 betrug die Zahl der Lebendgeborenen, die ein britisches Elternteil und ein Elternteil aus dem Nicht-EU-Ausland haben, ungefähr 250 (Statistisches Bundesamt 2015, Fachserie 1 Reihe 1.1, Seite 61 und 65, zuzüglich eigener Berechnungen).

Damit entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein laufender Aufwand von knapp 6 200 Stunden und 31 000 Euro.

Laufender Erfüllungsaufwand für die Ausstellung Aufenthaltsgesetz-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Anzeige	5 000	25	22	3,10	3 917	15 500
Abholung Aufenthaltsgesetzdokument	5 000	5	22	3,10	2 250	15 500
Insgesamt:					6 167	31 000

Die Zahl der Grenzgänger, die einen Anspruch auf ein Aufenthaltsgesetzdokument für Grenzgänger-GB haben werden, ist nicht bekannt. Da Deutschland keine unmittelbare Seegrenze in der Nähe von Großbritannien hat, kommen allenfalls Wochenendpendler in Betracht, die per Fernzug oder mit dem Flugzeug anreisen, aber ihren Lebensschwerpunkt trotz Arbeit in Deutschland in Großbritannien beibehalten. Es wird unterstellt, dass es sich nicht um mehr als 500 Fälle handelt. Geprüft wurde dies anhand der Pendlerstatistik der Bundesagentur für Arbeit, die allerdings nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erfasst. Danach pendeln rund 250 britische Staatsangehörige als Grenzgänger zur Arbeit nach Deutschland. Unter Hinzunahme anderer Fälle, beispielsweise von Selbstständigen oder britischen Staatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat leben (zum Beispiel den Niederlanden) und in Deutschland arbeiten, muss von einer leicht höheren Zahl an Grenzgängern als 250 ausgegangen werden, die aber dennoch nicht höher als 500 liegen sollte.

Für die Beantragung eines Aufenthaltsgesetzdokuments für Grenzgänger-GB, ebenso wie für deren Abholung, ist jeweils ein Besuch bei der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich (jeweils Wegezeiten von 22 Minuten zzgl. Wegekosten von 3,10 Euro pro Fahrt). Für die Beantragung wird ein Aufwand von 14,5 Minuten angenommen.⁷ Für britische Grenzgänger entsteht damit ein einmaliger Aufwand von knapp über 500 Stunden und circa 3 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Ausstellung von Aufenthaltsgesetzdokumenten für Grenzgänger-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Beantragung	500	14,5	22	3,10	304	1 550
Abholung Aufenthaltsgesetzdokument	500	5	22	3,10	225	1 550

⁷ Vgl. Vorgabe „Antrag auf Grenzgängerkarte“ (ID-IP: 200610311407109 in WebSKM-Datenbank).

Insgesamt:	529	3 100
-------------------	------------	--------------

Da die Gültigkeit von Aufenthaltspapieren für Grenzgänger-GB auf zehn Jahre befristet ist, muss nach zehn Jahren ein Antrag auf Neuausstellung getätigt werden. Da zwischenzeitlich Grenzgänger in Rente gehen, den Beschäftigungsort wechseln, fortziehen oder versterben, reduziert sich die Ausgangszahl von 500 Grenzgängern allmählich bis zum Jahr 2030/31, so dass nach 10 Jahren schätzungsweise noch die Hälfte weiterhin eine Grenzgängerkarte erhalten möchten (250). Dies führt im Verlauf von zehn Jahren umgerechnet zu 25 zusätzlichen Beantragungen jährlich. Unter sonst gleichen Parametern resultiert dies zu einem Erfüllungsaufwand von 27 Stunden und 155 Euro.

Laufender Erfüllungsaufwand für die Ausstellung des Aufenthaltspapiers für Grenzgänger-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Beantragung	25	14,5	22	3,10	15	78
Abholung Aufenthaltspapier	25	5	22	3,10	11	78
Insgesamt:					27	155

Einziehung der Aufenthaltspapier und Ausstellung eines neuen Aufenthaltspapiers nach § 16 Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Nur ein geringer Teil der freizügigkeitsberechtigten Briten haben Drittstaatsangehörige unter ihren Familienmitgliedern. Das Freizügigkeitsrecht enthält im Vergleich zum Aufenthaltsrecht allerdings ein Aufenthaltsrecht für einen weiter gezogenen Personenkreis (beispielsweise Kinder bis 21 und darüber hinaus, wenn sie Unterhalt erhalten, nicht nur bis 18 Jahre). Die Zahl der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, die die Voraussetzungen des neuen Aufenthaltsstatus erfüllen, wird mit 2 000 Personen kalkuliert.

Diese Gruppe gibt ihre bisherige Aufenthaltspapier ab und erhält dafür ein neues Aufenthaltspapier. Für diesen Vorgang wird ein Zeitaufwand von 30 Minuten geschätzt. Die Einziehung eines amtlichen Ausweises benötigt nach einer Befragung des Statistischen Bundesamtes von Ausländerbehörden 15 Minuten.⁸ Hinzu kommt der Aufwand für die Beantragung eines neuen Aufenthaltspapiers (Schätzung: 15 Minuten). Werden die erforderlichen Wegezeiten addiert (22 Minuten), ergibt sich ein Gesamtzeitaufwand pro Fall von 52 Minuten. Hinzu kommen Sachkosten von 6 Euro für Passbilder sowie Wegekosten von 3,10 Euro/Fall. Bei 2 000 erwarteten Fällen führt dies zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1 700 Stunden und 18 000 Euro.

⁸ Die Ergebnisse dieser Befragung liegen bisher beim Statistischen Bundesamt nur intern vor. Befragt wurden im Zuge der noch laufenden Messung des Erfüllungsaufwandes des ersten Datenaustauschverbesserungsgesetzes zahlreiche Kommunalbehörden, die mit sogenannten Ankunftsbescheinigungen befasst sind oder waren. Teil dieser Erhebung war die Frage, welchen zeitlichen Aufwand der Einziehung eines Ankunftsbescheinigung erfordert (Mittelwert: 15 Minuten).

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
2 000	30	52	6	3,10	1 733	18 000

Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte gemäß § 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU der entsprechenden Aufenthaltskarte

Familienangehörige eines Unionsbürgers, die selbst nicht Unionsangehörige sind, bedürfen für die Einreise eines Visums und stellen in einem zweiten Schritt einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Der zeitliche Aufwand für die Beantragung eines Visums liegt nach Informationen der WebSKM-Datenbank bei 36,5 Minuten.⁹ Ergänzend sind Wegezeiten von 59 Minuten für den Weg zur Behörde hinzuzurechnen, so dass der zeitliche Gesamtaufwand pro Fall bei 85,50 Minuten liegt.

Die Sachkosten für die Erstellung von Passfotos, Kopien und Porto liegen bei 6 Euro pro Antragstellung. Hinzu kommen Beglaubigungskosten für Dokumente in Höhe von 5 Euro pro Antragstellung. Für diese Sachkostenarten sind pro Fall 11 Euro anzusetzen. Als Wegekosten fallen außerdem 12,20 Euro/Fall an, so dass in Summe Sachkosten von 23,20 Euro/Fall entstehen.

Bei circa 800 zusätzlichen Anträgen pro Jahr ergäbe sich für Bürgerinnen und Bürger für die Erteilung eines nationalen Visums zusätzlicher Zeitaufwand von 1 140 Stunden und Sachkosten in Höhe von knapp 19 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand - Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums zum Familiennachzug:

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
800	36,50	59	11	12,20	1 140	19 000

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Unter Berücksichtigung der sich aus der Visumpraxis ergebenden Ablehnungsquote von etwa 15% bei Antragsverfahren auf Erteilung eines nationalen Visums zum Familiennachzug dürfte die Zahl der Fälle Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU, die erst nach erfolgreichem durchlaufenem Visumverfahren und nachfolgender Einreise bei der Ausländerbehörde im Inland beantragt wird, niedriger ausfallen als 800. Pro Jahr würden demnach etwa 680 zusätzliche Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU gestellt werden. Für die nach der Einreise erfolgenden Beantragung einer Aufenthaltskarte wird ein zeitlicher Aufwand von 60 Minuten angenommen.¹⁰ Anzusetzen sind ferner 22 Minuten Wegezeit für die Fahrt zur

⁹ Vergleiche die Vorgabe ID-IP 2017021413481101 in WebSKM-Datenbank)

¹⁰ KGSt-Geschäftsbereich Beratung&Vergleiche (2017): Orientierungswerte Stellenbedarf ABH, Köln.

Ausländerbehörde (Kreisebene). Sachkosten (insgesamt 9,10 Euro/Fall) entstehen für die Vorlage von Passfotos (6 Euro), außerdem für Wegekosten (3,10 Euro/Fall).

Bei 680 Anträgen pro Jahr ergäbe sich für Bürgerinnen und Bürger zusätzlicher Zeitaufwand von 929 Stunden und Sachkosten in Höhe von insgesamt 6 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand – Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU:

Fallzahl (Saldo)	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Wegezeiten in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten als Wegekosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tausend Euro
680	60	22	6	3,10	929	6

Bürgerinnen und Bürger (zu Unionsbürgern nachziehende Verwandte) werden also insgesamt mit circa 2 000 Stunden und Kosten in Höhe von circa 25 000 Euro belastet.

Für neue Nachzugsfälle nach dem Ende der Übergangsphase ändert sich der Bürokratieaufwand für Bürger und Verwaltung nicht. In diesen Fällen bestand bereits zuvor eine Visumpflicht, und die Ausländerbehörde prüfte die Bescheinigung eines Aufenthaltsrechts nach denselben Maßstäben wie nach der Umstellung. Hier ändern sich im Kern nur die Dokumentenbezeichnungen und die Rechtsdogmatik (Aufenthaltsrecht auf Antrag statt nach Meldung und Prüfung kraft Gesetzes).

[Übergangsvorschrift im Bundesausbildungsförderungsgesetz aus Anlass des Endes des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft](#)

[Bürgerinnen und Bürgern entsteht im Hinblick auf das Ausbildungsförderungsrecht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.](#)

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund - Auslandsvertretung

Die durch dieses Gesetz ausgeweiteten Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts anderer Verwandter zu Unionsbürgern nach Deutschland werden zu einer geringfügigen Steigerung der Visumantragszahlen führen und damit den Arbeitsaufwand der Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes geringfügig erhöhen.

Die Bundesregierung erwartet, dass die Anzahl der Visa durch die gesetzliche Änderung um circa 800 Fälle ansteigen wird.

Die Bearbeitung des Antrags auf ein Visum für längerfristige Aufenthalte verursacht nach Informationen des Statistischen Bundesamtes (basierend auf Befragungsergebnissen) einen Zeitaufwand von durchschnittlich 60 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 31,70 Euro pro Stunde (mittlerer Dienst, Bund). Hinzu kommen Portokosten in Höhe von 1 Euro pro Fall.

Bei circa 800 zusätzlichen Anträgen pro Jahr ergäbe sich für die Verwaltung des Bundes ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von etwa 26 000 Euro.

Bearbeitung des Antrags auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personal-kosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro
800	60	31,70	1	25	0,8

Die Kapazitäten zur Bearbeitung von Visaanträgen müssen daher nicht signifikant ausgebaut werden, da eine Zunahme um 800 Fälle innerhalb der normalen Schwankungsbreite der Fallzahlen liegt.

Bund – Sicherheitsbehörden

Durch die zusätzlichen Visumanträge entsteht ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den betroffenen Sicherheitsbehörden (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst). Im Rahmen des Visumverfahrens erfolgt entweder ein Datenaustausch zu Sicherheitszwecken zwischen den Auslandsvertretungen und dem BVA gemäß § 72a des Aufenthaltsgesetzes, oder es erfolgt ein Datenabgleich zwischen den Auslandsvertretungen und dem BVA bzw. den Sicherheitsbehörden gemäß § 73 des Aufenthaltsgesetzes. Derzeit erfolgt in circa 80 Prozent der Visumverfahren ein Datenabgleich gemäß § 72a des Aufenthaltsgesetzes. In circa 20 Prozent wird ein Konsultationsverfahren zentraler Behörden (KzB) gemäß § 73 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt.

Bund - Bundesverwaltungsamt

Durch die Einführung neuer Speichermerkmale im Ausländerzentralregister (AZR) kommt es auf Bundesebene zu einem einmaligen Umstellungsaufwand für die Registerbehörde und das für die Verarbeitung und Nutzung der Daten des AZR zuständige Bundesverwaltungsamt (BVA). Hier fallen schätzungsweise Umstellungsaufwände für die Anpassung der AZR-Software und für die Testunterstützung in Höhe von 5 000 Euro an.

Land - AusländerbehördenErfassung verschiedener Speichermerkmale im Ausländerzentralregister, § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage Daten, Abschnitt I AZRG-DV

Bei den circa 600 Ausländerbehörden ergibt sich schätzungsweise ein einmaliger Umstellungsaufwand für die IT-Anpassung der verschiedenen Fachanwendungen in Höhe von jeweils circa 300 Euro. Von einem zusätzlichen Zeitaufwand für die Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder von einem zusätzlichen laufenden Aufwand infolge der Erfassung der zusätzlichen Speichermerkmale ist nicht auszugehen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden

Fallzahl	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten in Tausend Euro
600	300	180

Es ist möglich, dass erforderliche Arbeiten für die Anpassung der verschiedenen Fachanwendungen in bestehenden Software-Verträgen bereits berücksichtigt sein könnten, woraus sich dann kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergeben würde.

Land – Ausländerbehörden

Erteilung von Aufenthaltskarten nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Mit dem zusätzlich zu erwartenden Zuzug von 680 Drittstaatsangehörigen steigt die Anzahl der Erteilungen von Aufenthaltskarten in den zuständigen Ausländerbehörden in gleichem Maße. Gemäß einer Auswertung der KGSt liegt die mittlere Bearbeitungszeit für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte bei 60 Minuten pro Fall.¹¹ Durch zusätzliche 680 Bearbeitungsfälle entsteht bei einem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 31,50 Euro je Fall (mD Kommune) ein gesamter zusätzlicher Personalaufwand von circa 22 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden Erteilung Aufenthaltskarten:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
680	60	31,50	1	21	1	22

Entgegennahme der Anzeige des Aufenthalts und Erteilung von Aufenthaltsdokumenten-GB

Für die Entgegennahme der Anzeige und der Erteilung eines Aufenthaltsdokuments wird ein Zeitaufwand von insgesamt 30 Minuten kalkuliert, wovon 25 Minuten auf die Entgegennahme der Anzeige und die Erstellung eines Datenblatts bzw. die Antragstellung bei der Bundesdruckerei entfallen. 5 Minuten werden veranschlagt für die Aushändigung des Aufenthaltsdokuments, nachdem dieses von der Bundesdruckerei zugesendet wurde.¹² Für das Aufenthaltsdokument entstehen analog zu den Kosten eines eAT Sachkosten in Höhe von 30,80 Euro. Für das Schreiben, welches den Antragstellenden über die Abholung des Aufenthaltsdokuments informiert, werden 1 Euro Porto pro Fall angesetzt. Es wird aber nur in jedem zweiten Fall von einer schriftlichen Benachrichtigung ausgegangen (in den übrigen Fällen erfolgt diese elektronisch). Die Bearbeitung in den Ausländerbehörden geschieht durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Stunde). Hierdurch entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4,7 Millionen Euro, davon 1,58 Millionen Euro Personalkosten und 3,1 Millionen Euro Sachkosten.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden für die Erteilung eines Aufenthaltsdokuments-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
Entgegennahme Anzeige	100 000	25	31,50	30,80	1 313	3 080	4 393

¹¹ KGSt-Geschäftsbereich Beratung&Vergleiche (2017): Orientierungswerte Stellenbedarf ABH, Köln.
¹² Gemäß einer Tabelle mit Vergleichswerten für die ausländerrechtliche Praxis der KGSt wird für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung 25 Minuten benötigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Aufwand mit dem für die Erteilung eines Aufenthaltsdokuments näherungsweise übereinstimmt.

Aushändigung Aufenthalt-dokument	100 000	5	31,50	0,5	263	50	313
				Insgesamt:	1 575	3 130	4 705

Da Aufenthaltskarten eine befristete Gültigkeit von 10 Jahren besitzen, werden die 100 000 erstmalig ausgestellten Aufenthalt-dokumente-GB dauerhaft die Zahl der ausgestellten Aufenthalt-dokumente erhöhen. Bezogen auf das einzelne Jahr und unter den bei der korrespondierenden Bürgervorgabe erwähnten Sonderannahmen, die nur sehr vorsichtig interpretiert werden dürfen (Entwicklung der Anzahl an Fortzügen, Todesfällen, Einbürgerungen und Nachgeborenen) entspricht dies 5 000 zusätzlichen Antragsbearbeitungen pro Jahr.

Formal dürften die Erfüllungsaufwandsrelevante Parameter gleich sein. Da allerdings in zehn Jahren höhere Lohnsätze und andere Sachkosten für das Aufenthalt-dokument vermutet werden dürfen, ist der mit den aktuellen Standardwerten berechnete zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand von rund 235 000 Euro nur als eine Annäherung zu betrachten.

Laufender Aufwand der Ausländerbehörden für die Erteilung eines Aufenthalt-dokuments-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personekosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
Antragsbearbeitung	5 000	25	31,50	30,80	66	154	220
Aushändigung Aufenthalt-dokument	5 000	5	31,50	0,5	13	3	16
				Insgesamt:	79	157	235

Erteilung von Aufenthalt-dokumenten für Grenzgänger-GB

Der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung des Antrags auf ein solches Aufenthalt-dokuments liegt bei 45 Minuten pro Fall.¹³ Zusätzlich werden 5 Minuten für die Aushändigung des Dokuments veranschlagt, nachdem dieses von der Bundesdruckerei erstellt und der Ausländerbehörde übersandt wurde.

¹³ Vergleiche die Vorgabe „Ausstellung einer Grenzgängerkarte ggf. mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit“ (ID-IP 2006103114071010 in der WebSKM-Datenbank).

Die sonstigen Annahmen entsprechen denen der Erteilung eines Aufenthaltsdokuments-GB (Laufbahngruppe, Sachkosten). Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 29 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden für die Erteilung von Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personekosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
Antragsbearbeitung	500	45	31,5	30,80	12	15	27
Aushändigung Grenzgängerkarte	500	5	31,5	0,5	1	+0	1
Insgesamt:					13	16	29

Da Aufenthaltsdokumente für Grenzgänger-GB auf zehn Jahre befristet ausgestellt werden, werden die 500 zusätzlich ausgestellten Aufenthaltsdokumente für Grenzgänger-GB an britische Staatsangehörige erst in den Jahren 2030/31 neu ausgestellt. Da sich die Zahl der Grenzgänger in diesem Zeitraum verringern dürfte (etwa infolge Verrentung, Beschäftigungswechsel), wird davon ausgegangen, dass nach einem Jahrzehnt nur noch die Hälfte der Karteninhaberinnen und -inhaber ein neues Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB beantragt. Pro Jahr entspräche dies einer Fallzahl von 25 zusätzlich zu bearbeitenden Anträgen, die in Summe zu einem Erfüllungsaufwand von rund 1 400 Euro führen.

Laufender Aufwand der Ausländerbehörden für die Erteilung von Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro je Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personekosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
Antragsbearbeitung	25	45	31,50	30,80	1	1	1
Aushändigung des Dokuments	25	5	31,50	0,5	+0	+0	0+
				Insgesamt:	1	1	1

Einziehung Aufenthaltskarte und Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments

Es wird angenommen, dass von etwa 2 000 Drittstaatsangehörigen, die bisher ihr Aufenthaltsrecht über einen britischen Verwandten erhalten haben, die Aufenthaltskarten eingezogen und neue Aufenthaltsdokument ausgestellt werden müssen. Dies führt bei einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten (davon 15 Minuten für den Einziehung der alten Aufenthaltskarte sowie geschätzte 15 Minuten für die Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments) durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Stunde, Kommune) und Kosten für das neue Aufenthaltsdokument von 30,80 Euro/Stück zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 93 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Ausländerbehörden:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Stunde pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tausend Euro	Sachkosten in Tausend Euro	Erfüllungsaufwand in Tausend Euro
2 000	30	31,50	30,80	32	62	93

Übergangsvorschrift im Bundesausbildungsförderungsgesetz aus Anlass des Endes des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Für die Verwaltung entsteht im Hinblick auf das Ausbildungsförderungsrecht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten. Dasselbe gilt für Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitisch führt die Klarstellung der Gleichstellung von Lebenspartnern in denjenigen eingetragenen Partnerschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1104 einerseits mit den eingetragenen Lebenspartnern (alten Rechts) im Sinne des deutschen Lebenspartnerschaftsgesetzes zu einer sichtbaren Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Personen bzw. Partnerschaften in vergleichbaren Lebenssituationen, die jeweils mit einer vergleichbaren rechtlichen und persönlichen Verbindlichkeit einhergehen. Die demographischen Auswirkungen der Änderungen werden nicht erheblich sein.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, weil unbefristet geltendes Recht der Europäischen Union umgesetzt oder, im Falle des Austrittsabkommens, ergänzt wird. Die Auswirkungen der Gesetzesänderungen werden im Rahmen der allgemeinen Beobachtung der Entwicklungen im Bereich der Migration fortlaufend überprüft; ein gesondertes Evaluierungsverfahren nur für diesen Regelungsbereich ist darüber hinaus nicht erforderlich und wäre in isolierter Form auch nicht sachgerecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

Zu Nummer 1

Die Änderungen führen insgesamt zu einer besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes. Der Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird klarer definiert, und es werden Begriffe zentral definiert.

Zu § 1 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU regelt inzwischen nicht mehr nur den Aufenthalt von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen im engeren Sinne im Bundesgebiet, sondern auch einige Sonder- und Übergangsfälle mit engem Bezug zum Freizügigkeitsrecht. In seinem Anwendungsbereich schließt das Freizügigkeitsgesetz/EU – nach näherer Maßgabe seines § 11 – die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes aus.

Dementsprechend stellt § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes klar, dass vorbehaltlich anderer Regelung das Aufenthaltsgesetz für Ausländer nicht anwendbar ist, deren Rechtsstellung durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist. Es ist daher geboten, den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU konsistent darzustellen. Dies geschieht, abweichend vom bisher lückenhaften § 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, nunmehr in § 1 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Die Nummern 1 und 2 beschreiben die Kerngruppe der Staatsangehörigen, deren Rechtsstellung durch das Gesetz geregelt ist, nämlich Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten, die nicht Unionsbürger sind.

In Nummer 3 wird der durch dieses Gesetz erweiterte Regelungsbereich hervorgehoben. Die Rechtsstellung von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: „Britten“) muss nach dessen Austritt aus der Europäischen Union je nach Fallgruppe unterschiedlich geregelt werden. Für Briten, die bislang als „British Citizens“ im Sinne des Unionsrechts freizügigkeitsberechtigt waren und bis zu einem Stichtag (Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020) von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hatten, bestimmt sich die Rechtsstellung vornehmlich nach dem Austrittsabkommen, das als unmittelbar geltendes Recht auch nicht im Bundesrecht umgesetzt werden muss und auch nicht wiederholt werden darf.

Für Briten, die erst nach Ablauf des Übergangszeitraums einreisen und sich in Deutschland aufhalten wollen, sieht das Austrittsabkommen keine besonderen Aufenthaltsrechte vor. Für sie gilt – vorbehaltlich etwaiger künftiger Vereinbarungen der Europäischen Union mit dem Vereinigten Königreich – vorerst das für Drittstaatsangehörige geltende Aufenthaltsrecht.

Der neue § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU verdeutlicht durch die globale Verweisung auf das Austrittsabkommen diese Beschränkung des Anwendungsbereichs.

Durch § 1 Absatz 1 Nummer 4 wird der Anwendungsbereich auch auf die Familienangehörigen der genannten Gruppe erstreckt. Mit Ausnahme der neu zu regelnden Fälle der Verwandten von Briten entspricht dies dem bisherigen Wortlaut des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Dabei gewährt § 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU selbst kein Aufenthaltsrecht, sondern regelt nur den Anwendungsbereich des Gesetzes. Wann Familienangehörige ein Aufenthaltsrecht besitzen, bestimmt sich nach wie vor nach den übrigen Regeln des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Die Spezialität des Freizügigkeitsgesetzes/EU gegenüber dem Aufenthaltsgesetz gilt für die Familienangehörigen der genannten Gruppen nur in deren Eigenschaft als Familienangehörige. Den Familienangehörigen steht es frei, bei Erfüllung

der Voraussetzungen einen eigenen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, etwa zur Erwerbstätigkeit, zu beantragen und zu erhalten. Ein Familiennachzug nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zu einer in den in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Personengruppen richtet sich vornehmlich nach den Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU, das insofern das Aufenthaltsgesetz verdrängt. Ist ausnahmsweise das Aufenthaltsgesetz günstiger, kann es allerdings nach § 11 Absatz 11 Freizügigkeitsgesetz/EU (neu; entspricht § 11 Absatz 1, letzter Satz Freizügigkeitsgesetz/EU in der noch geltenden Fassung) ebenfalls angewendet werden.

Der Begriff der Familienangehörigen bestimmt sich nach dem neuen § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

In Nummer 5 wird zudem die Regelung im neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU aufgegriffen. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass sich die Rechtsstellung der anderen Verwandten nur dann nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU richtet, wenn ihnen ein Aufenthaltsrecht verliehen wird. Der Begriff „verliehen“ wurde entsprechend § 2 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes gewählt und soll zum Ausdruck bringen, dass das Recht durch eine konstitutive Entscheidung der Behörde entsteht.

Zu § 1 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Im neuen § 1 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden erstmals zentral Begriffe definiert, die zuvor verstreut im Gesetz festgelegt worden waren. Zudem ist es wegen der materiellen Änderungen in diesem Gesetz erforderlich, dass weitere Begriffe definiert werden. Die Begriffsdefinition an zentraler Stelle dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Mit dem neuen § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird die bisherige Definition des Begriffs „Unionsbürger“ aus dem bisherigen § 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU aufgegriffen und korrigiert. Nach der bisherigen Begriffsdefinition war im Wortsinne der Definition auch Unionsbürger im Sinne des Gesetzes, wer Deutscher und zugleich Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union war. Bei wörtlicher Auslegung hätten die Familiennachzugsregelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU in diesen Fällen doppelter Staatsangehörigkeit die Regelungen der §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Deutschen verdrängt. Dies war nicht beabsichtigt, und die neue Begriffsbestimmung schließt diese Auslegung nunmehr aus.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Der Begriff des „Lebenspartners“, wie er im neuen § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU verwendet wird, wird erstmals gesetzlich definiert und damit der Entwicklung im europäischen Zivilrecht angepasst. Die Definition gilt nur für die Anwendung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und wirkt sich nicht auf die Verwendung des Begriffes in anderen Gesetzen aus.

Die Definition ist einerseits erforderlich geworden, nachdem in Deutschland geschlechtsunabhängig Ehen zugelassen worden sind und das Lebenspartnerschaftsgesetz nach dessen § 1 keine neuen Lebenspartnerschaften nach deutschem Recht mehr zulässt, also nur noch für „Altfälle“ gilt. Diese „Altfälle“ werden künftig durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Freizügigkeitsgesetzes/EU begrifflich erfasst. Zudem ist zwischenzeitlich durch die Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (ABl. EU Nummer L 183 S. 30) die EU-weite Anerkennung von eingetragenen Partnerschaften geregelt worden, wobei sich diese Partnerschaften nicht notwendig auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften beschränken. Damit entfielen auch

die bisherigen auch freizügigkeitsrechtlich relevanten Regelungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zur Anerkennung ausländischer Lebenspartnerschaften mit der damaligen deutschen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Partnerschaften im zuletzt genannten Sinne werden nunmehr durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfasst.

Durch die Erfassung der Partnerschaften im Freizügigkeitsrecht wird der Gesetzgeber auch der Zielsetzung des Erwägungsgrundes 16 der Verordnung (EU) 2016/1104 gerecht, im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts die Hindernisse für die Freizügigkeit von Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, zu beseitigen.

Durch die Klarstellung wird zudem Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Freizügigkeitsrichtlinie rechtssicher umgesetzt, wodurch die Einreise und der Aufenthalt eines Lebenspartners, mit dem der Unionsbürger eine „ordnungsgemäß bescheinigte“ dauerhafte Beziehung eingegangen ist, erleichtert wird. Es obliegt dem jeweiligen Mitgliedstaat zu bestimmen, welche Bescheinigungen er in diesem Sinne als „ordnungsgemäß“ ansieht. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Juli 2018 in der Rechtssache C-89/17 („Bangert“) steht dem nicht entgegen, weil es darauf beruhte, dass das britische Recht nicht eingetragene Lebenspartner hinsichtlich klassischen Nachzugsfällen einerseits und Rückkehrfällen andererseits unterschiedlich behandelt hatte. Nach dem bisher geltenden Recht und dem Entwurf dieses Gesetzes wird Deutschland hingegen nur eingetragene Partnerschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1104 – neben fortbestehenden deutschen eingetragenen Lebenspartnerschaften – als „ordnungsgemäß bescheinigt“ im Sinne der Richtlinie ansehen.

Die Begriffsbestimmung entfaltet ihre Wirksamkeit durch ihre Aufnahme in die Begriffsbestimmung des § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Lebenspartner sind damit „Familienangehörige“ und können insbesondere Rechte nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU geltend machen. Der Begriff wird zudem in den §§ 4 und 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU im Zusammenhang mit nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten und mit Daueraufenthaltsrechten verwendet.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Der Begriff der Familienangehörigen war bisher in § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU definiert. Die nun ersetzend im § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU enthaltene Definition ist übersichtlicher als im derzeit geltenden Recht und zudem weitgehend wörtlich dem Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG entnommen, um eine höchstmögliche Übereinstimmung mit der Richtlinie zu gewährleisten.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Die neue Definition des „anderen Verwandten“ dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG im neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Es wurde mit Bedacht der Begriff des Verwandten und nicht des Familienangehörigen gewählt, um klarzustellen, dass die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes/EU, die sonst für Familienangehörige gelten, nicht auch nur analog Anwendung finden, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich auf sie verweist. Für die Definition der Verwandtschaft wurde auf die vorhandene Definition des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgegriffen, wonach Verwandte Personen sind, die voneinander oder beide von einer dritten Person abstammen. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Personen, die miteinander nur verschwägert sind. Zugleich wird verdeutlicht, dass die Regelung des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU nur dann Anwendung findet, wenn es sich bei den betreffenden Drittstaatsangehörigen nicht um Familienangehörige im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 sind.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Der Begriff des Austrittsabkommens wird hier insbesondere im Hinblick auf den neuen § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU definiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes soll die Agentur für Arbeit die unfreiwillig eingetretene Arbeitslosigkeit bestätigen. [Die Regelung und ihre Begründung werden noch im Einzelnen fachlich abgestimmt.]

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in § 2 Absatz 4 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird geregelt, dass nicht nur drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern, sondern auch andere Verwandte, die ein Aufenthaltsrecht nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU beantragen möchten, für die Einreise ein Visum benötigen. Die Ausnahme des § 41 der Aufenthaltsverordnung findet über § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes, der auf § 99 des Aufenthaltsgesetzes verweist, entsprechende Anwendung.

Zu Buchstabe c

Eine Gebührenbefreiung im Visumverfahren ist für andere Verwandte ist zur Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG nicht geboten. Insofern findet das allgemeine Gebührenrecht Anwendung. Nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung beträgt die Visumgebühr für das entsprechende nationale Visum 75 Euro.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die gestrichenen Bestimmungen sind nunmehr durch Bestimmungen in § 1 Absatz 2 Nummer 3 sowie in § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU enthalten.

Zu Nummer 4

Durch den neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG umgesetzt.

Zu § 3a Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Die Vorschrift enthält einen Tatbestand zur Verleihung eines Aufenthaltsrechts nach Ermessen. Klargestellt wird durch den einleitenden Wortlaut des Satzes 1, dass die Freizügigkeitsberechtigung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU vorrangig zu berücksichtigen ist.

Satz 1 Nummer 1 stellt in ihrer Formulierung in Übereinstimmung mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 in der Rechtssache C-83/11 klar, dass die Unterhaltsgewährung gegenwärtig, zum Zeitpunkt der Antragstellung, stattfinden muss. Eine frühere Unterhaltsgewährung genügt nicht. Zudem wird im Übereinstimmung mit demselben Urteil zur Vermeidung der missbräuchlichen Herbeiführung eines Unterhaltsverhältnisses zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts verlangt, dass die Unterhaltsgewährung bereits zwei Jahre andauert und nicht nur vorübergehend erfolgt.

Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass der Unionsbürger mit dem Verwandten, der den Nachzug begehrt, in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben muss. Dies muss entsprechend dem genannten Urteil derselbe Staat gewesen sein, nicht aber notwendigerweise der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger oder der Verwandte besitzt. Auch hier wird zur Vermeidung der missbräuchlichen Herbeiführung eines Aufenthaltsrechts verlangt, dass die betreffenden Personen bereits zwei Jahre zusammengelebt hatten.

Satz 1 Nummer 3 entspricht im Wortlaut der entsprechenden Variante des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG. Dabei wird zur Vermeidung der missbräuchlichen Herbeiführung eines Aufenthaltsrechts vorausgesetzt, dass die bezeichneten Gründe nicht nur vorübergehend bestehen.

Nach Satz 2 ist zudem § 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend anzuwenden; die Regelerteilungsvoraussetzungen nach jener Vorschrift (Lebensunterhaltssicherung; Erfüllung der Passpflicht; keine Ausweisungsinteressen; Identitätsklärung; keine entgegenstehenden Interessen der Bundesrepublik Deutschland; Erfüllung der Visumpflicht) und die entsprechenden Ausnahmetatbestände finden dementsprechend Anwendung.

Mit Satz 3 wird geregelt, dass die Personen, denen das Recht nach § 3a Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU verliehen wird, eine Aufenthaltskarte erhalten.

Nach Satz 4 ist den Inhabern des Rechts nach dem neuen § 3a Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU eine Erwerbstätigkeit erlaubt.

Zu § 3a Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Die Vorschrift gibt das maßgebliche Kriterium bei der Ausübung des Ermessens nach Absatz 1 vor. Maßgebliches Entscheidungskriterium für die Verleihung eines Aufenthaltsrechts in allen drei Fallgruppen ist, dass die Verleihung des Aufenthaltsrechts auf einer Ermittlung und Abwägung der persönlichen Umstände beruht, die „unter Berücksichtigung des Grades der finanziellen oder physischen Abhängigkeit und des Grades der Verwandtschaft zwischen dem Verwandten und dem Unionsbürger“ zur Vermeidung eines besonderen Härtefalls erforderlich ist. Diese Formulierung entspricht einer nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 in der Rechtssache C-83/11, dort Randnummer 23, zulässigen allgemeinen Einschränkung. Wegen dieses abweichenden Regelungszusammenhangs kann hier die Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs „besonderen Härte“ in § 32 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht entsprechend herangezogen werden.

Zu § 3a Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Nach dem neuen § 3a Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist für die Inhaber eines Aufenthaltsrechts nach dem neuen § 3a Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU eine Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 des Aufenthaltsgesetzes ausgeschlossen. Der Erwerb einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a des Aufenthaltsgesetzes ist ihnen hingegen bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich, und diese Möglichkeit kann nach der nach der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EG Nummer L 16, S. 44) auch nicht ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Verschiebung des Regelungsinhalts in den neu gefassten § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift ergänzt die Regelung zur Entziehung der Aufenthaltskarte bei Fehlen der Voraussetzungen ihrer Erteilung um die Fälle des Aufenthaltsrechts nach § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch den neuen § 5 Absatz 2 Nummer 1a wird die Vorgabe des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e der Freizügigkeitsrichtlinie umgesetzt. Die eingetragene Partnerschaft ist durch eine entsprechende öffentliche Urkunde nachzuweisen, wie sie auch die Verordnung (EU) 2016/1104 vorsieht; hinsichtlich des Nachweises der Lebenspartnerschaft ergibt sich keine Änderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Vorschrift wird mit Bezug auf die Aufenthaltsrechte nach dem neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU die Vorgabe des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e der Freizügigkeitsrichtlinie umgesetzt. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie ist es zwingend erforderlich, dass die in Nummer 2 genannten Dokumente von einer hierfür zuständigen Stelle des betreffenden Staates ausgestellt worden sind und mit der Antragstellung vorgelegt werden. Zur Klarstellung ist zudem geregelt, dass Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes beigebracht werden, wozu wegen § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes insbesondere zum Nachweis der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ein gültiger und anerkannter Pass oder Passersatz zählt, sofern nicht ausnahmsweise nach § 3 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU eine Ausnahme von der Passpflicht zugelassen wird.

Zu Nummer 8

Durch die Änderung des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden alle Personen, deren Einreise in den nach § 1 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes nun umfassend geregelten Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, einheitlich den inhaltlich unveränderten pass- und ausreisrechtlichen Verpflichtungen des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unterworfen. Damit wird die Regelungsidee der Vorschrift präziser wiedergegeben als zuvor. Dass Unionsbürger und EWR-Bürger auch mit ihrem Personalausweis einreisen können, ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Aufenthaltsverordnung in Verbindung mit § 99 des Aufenthaltsgesetzes sowie § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Nummer 9

Durch die Folgeänderung werden die Fälle, in denen vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder benutzt werden, um für sich oder einen anderen die in § 16 vorgesehenen Dokumente zu beschaffen, die britischen Staatsangehörigen zur Bescheinigung eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen erteilt werden, von der bestehenden Strafnorm des § 9 des Freizügigkeitsgesetzes/EU mit erfasst. Bestraft wird entsprechend der bereits bestehenden Regelung auch, wer eines der neu erfassten Dokumente, das so beschafft wurde, wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht. Der Unrechtsgehalt ist in den neu erfassten und in den bisher von der Strafnorm erfassten Fällen der gleiche.

Zu Nummer 10

In § 1 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes ist bestimmt, dass das Aufenthaltsgesetz grundsätzlich keine Anwendung auf Ausländer findet, deren Rechtsstellung durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist. Bereits im bisherigen Recht sieht das Freizügigkeitsgesetz/EU in seinem § 11 zahlreiche einzelne Ausnahmen vor. Dort sind einzelne Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes aufgeführt, die abweichend vom Grundsatz des § 1 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes dennoch auf Freizügigkeitsberechtigte Anwendung finden. Zudem regelt der derzeitige § 11 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, dass nach einer Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts das Aufenthaltsgesetz Anwendung findet. Des Weiteren sind derzeit einige Regelungen zur Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere zur Anwendung seiner Vorschriften zum Familiennachzug und zum Recht der Aufenthaltsbeendigung, an verschiedenen anderen Stellen des Freizügigkeitsgesetzes/EU zu finden.

Die Einführung neuer Tatbestände im Freizügigkeitsgesetz/EU macht eine noch differenziertere Regelung des Verhältnisses zum Aufenthaltsgesetz erforderlich. Durch die Neufassung des § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sollen die entsprechenden Regelungen etwas übersichtlicher gestaltet und an einer Stelle des Gesetzes konzentriert werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 11 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der bisherigen Fassung. Der Anwendungsbereich der allgemein geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes wurde als Folgeänderung auf alle Einreisen und Aufenthalte erstreckt, die durch dieses Gesetz geregelt sind. Durch die Erwähnung der Einreisen wird unter anderem die Anwendung im Hinblick auf die §§ 3 Absatz 2, § 11 Absatz 8 und die §§ 13 und 14 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes klargestellt. Neu aufgenommen wurde zudem ein Verweis auf § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes, weil das Freizügigkeitsgesetz/EU nunmehr auch Fälle vorsieht, in denen Aufenthaltsrechte nur auf Antrag verliehen werden. Mit dem Verweis wird verdeutlicht, dass für die Erteilung der entsprechenden Einreisevisa an Drittstaatsangehörige die für die Verleihung der entsprechenden Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU geltenden Regelungen gelten, und zudem, dass Zeiten der Aufenthalte mit dem entsprechenden Visum den Zeiten der Aufenthalte mit dem entsprechenden Aufenthaltstitel gleichgestellt werden. Der Kanon der Regelungen, von denen nach § 14 des Freizügigkeitsgesetzes/EU nicht durch Landesrecht abgewichen werden darf, bleibt materiell und hinsichtlich der insgesamt betroffenen Personenkreise unverändert.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Kern dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, wodurch die Regelungen des § 73 des Aufenthaltsgesetzes zur Beteiligung von Sicherheitsbehörden im Visumverfahren für anwendbar erklärt werden. Nach bisherigem Recht bezog sich die Beteiligung generell nur auf Sachverhalte, die nach den §§ 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU für die Verlustfeststellung aus Sicherheitsgründen relevant waren. Die nunmehr in § 11 Absatz 7 erwähnten Fälle, in denen auch nach bisherigem Recht (§ 5 Absatz 3 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der derzeitigen Fassung) das allgemeine Recht der Aufenthaltsbeendigung nach dem Aufenthaltsgesetz gilt, waren systemwidrig bislang nicht als Ausnahme erfasst, in denen der § 73 des Aufenthaltsgesetzes Anwendung fand. Diese Sicherheitslücke wird nunmehr geschlossen. Hinzu treten die Fälle der Aufenthalte anderer Verwandte nach dem neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU, die im neuen § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU aufgeführt sind. Zudem werden die Fälle des § 10 Absatz 2 miterfasst, die britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen hinsichtlich der Sachverhalte betrifft, die nach dem Ende der Übergangszeit im Sinne des Austrittsabkommens verwirklicht werden.

Zu Absatz 3

Der neue § 11 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht weitgehend dem Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 3 bis 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Die Verweise wurden auf die neuen Vordrucke erstreckt, die nach dem Austrittsabkommen für Briten und ihre Familienangehörigen einzuführen sind. Zudem erfolgten redaktionelle Anpassungen. Anstelle des bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird hinsichtlich der Dokumentenbezeichnungen auf eine genaue Bezeichnung des Dokuments verzichtet und anstelle dessen klargestellt, dass sich die ohnehin nach dem Recht der Europäischen Union vorgegebenen Bezeichnungen im nationalen Recht aus der Aufenthaltsverordnung ergeben. Die bisher im Gesetz enthaltene Verweisung auf die Möglichkeit der Verwendung eines „einheitlichen Vordrucks“, gemeint war damit ein Papiervordruck, ist entfallen. Aus Gründen der Dokumentensicherheit sollen an Drittstaatsangehörige Aufenthaltsdokumente nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU stets in Kartenform ausgestellt werden; für die Übergangszeit zwischen der Beantragung oder Anzeige des Aufenthalts und der Überlassung der dann hergestellten Karte kann auf die Fiktionsbescheinigung zurückgegriffen werden, die nur in Verbindung mit einem gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz des Herkunftsstaates verwendbar ist. Die bisherige Praxis, Papiervordrucke mit geösten und geklebten Papierlichtbildern zu versehen, ist auch deshalb, weil diese Dokumente im Alltag als Quasi-Ausweis verwendet worden sind, nicht mehr zeitgemäß. Im Falle der Aufenthaltsdokumente für Briten, die unter das Austrittsabkommen fallen, ist die Ausstellung von Papierdokumenten ohnehin nicht zulässig, weil der Durchführungsbeschluss der Kommission C (2020) 1114, der die Form der nach dem Austrittsabkommen auszustellenden Dokumente regelt, nur die Ausgabe von Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) 1030/2002 vorsieht, also von Dokumenten in Kartenform. Die Abkürzungen für die Dokumentenart in der maschinenlesbaren Zone wurden für die neuen nach dem Austrittsabkommen eingeführten Vordrucke gewählt, um die maschinelle Verarbeitung zu erleichtern.

Zu Absatz 4

Mit der neuen Regelung in § 11 Absatz 4 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn ein Antrag auf ein Aufenthaltsrecht nach diesem Gesetz gestellt worden ist, oder, bei kraft Gesetzes bestehendem Recht, wenn ein entsprechender Behördenkontakt besteht, die entsprechende Bescheinigung dieses Rechts in Kartenform aber noch nicht bereitsteht. Auch in dieser Zeit zwischen der Veranlassung der Herstellung der Karte (zentral bei der Bundesdruckerei) und ihrer Bereitstellung und Übergabe an den Inhaber kann das Bedürfnis entstehen, über Schengen-Außengrenzen zu reisen oder den Aufenthaltsstatus im Inland, etwa bei Arbeitsgebern, nachzuweisen. Hierzu wird auf das bewährte System der Fiktionsbescheinigungen zurückgegriffen. Es ist vorgesehen, dass der entsprechende Trägervordruck durch eine mit gesonderter Verordnung erfolgenden Änderung der Aufenthaltsverordnung dahin gehend ergänzt wird, dass die Situation der Ausstellung zum Ausdruck gebracht wird, wonach die Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU vorliegen und vorläufig bescheinigt werden.

Da nicht in sämtlichen Fällen, in denen Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bestehen, eine Fiktionsbescheinigung benötigt wird, erfolgt die Ausstellung zur Entlastung der Ausländerbehörden nur auf Antrag.

Durch die Verweisung auf § 81 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für Antragsfälle wird zudem klargestellt, dass nach diesem Gesetz nur auf Antrag zu verleihende Aufenthaltsrechte eines Antrages des betreffenden Ausländers selbst (und nicht etwa des Arbeitgebers oder eines Familienangehörigen) bedürfen.

Zu Absatz 5

Durch die neue Regelung in § 11 Absatz 5 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden die auf Antragsfälle passenden Regelungen des § 82 Absatz 1 bis 3 für entsprechend anwendbar erklärt; die Antragsfälle nach der Brexit-Übergangsbestimmung des neuen § 16 Absatz 3 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden hinsichtlich des Verfahrens hingegen durch das Austrittsabkommen umfassend geregelt, so dass hier kein Raum für eine deutsche nationale Regelung verbleibt. Durch den neuen § 11 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird die Regelung des § 82 Absatz 4 (Untersuchung der Reisefähigkeit; Botschaftsvorführung) für die Fälle für anwendbar erklärt, in denen das Regime der Aufenthaltsbeendigung nach dem Aufenthaltsgesetz gilt; dies stellt im Hinblick auf die Generalklausel des neuen § 11 Absatz 7 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU eine Klarstellung dar.

Zu Absatz 6

Die Regelungen im neuen § 11 Absatz 6 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entsprechend dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 9 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Für die Fälle, in denen das Recht der Aufenthaltsbeendigung des Aufenthaltsgesetzes unbeschränkt Anwendung findet, wird durch den neuen § 11 Absatz 6 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU angeordnet, dass die entsprechenden Mitteilungspflichten anderer Behörden uneingeschränkt gelten.

Zu Absatz 7

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ersetzt die bislang im Freizügigkeitsgesetz/EU verstreuten Regelungen, wonach nicht das Recht der Aufenthaltsbeendigung nach den §§ 6 und 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, sondern diejenigen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden. Diese waren bisher in § 3 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 5 Satz 2 enthalten. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Hinzu treten die Fälle eines Aufenthaltsrechts nach dem neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Das Recht der Aufenthaltsbeendigung richtet sich auch in diesen Fällen nach dem Aufenthaltsgesetz und nicht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Das bedeutet, dass bei einem Nichtbestehen oder einem Wegfall der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht entweder eine Verkürzung der Geltungsdauer (§ 7 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetzes) oder – wenn die Verleihung des Rechts von vornherein rechtswidrig war – durch Rücknahme (nach dem Verwaltungsverfahrenrecht in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes) erfolgen würde. Für die Einziehung von Aufenthaltskarten in solchen Fällen enthält § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder eine entsprechende landesrechtliche Bestimmung eine allgemeine Regelung.

Zu Absatz 8

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 8 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht dem bisherigen § 4a Absatz 1 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Eine materiell-rechtliche Änderung findet nicht statt.

Zu Absatz 9

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 9 des Freizügigkeitsgesetzes/EU erstreckt entsprechend der Vorgabe des Artikels 10 Absatz 2 bis 4 des Austrittsabkommens die Geltung des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU auf Fälle, in denen eine Person mit britischer Staatsangehörigkeit anstelle eines Unionsbürgers die Bezugsperson des Aufenthalts eines anderen Verwandten ist.

Zu Absatz 10

Das Austrittsabkommen ermöglicht es in seinem Artikel 20 Absatz 2, für das Aufenthaltsrecht der Personen, die Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen wahrnehmen, das Recht der Aufenthaltsbeendigung vorzusehen, das allgemein auf Drittstaatsangehörige Anwendung findet. Das Vereinigte Königreich wird sein allgemeines Recht der Aufenthaltsbeendigung nach dieser Maßgabe auf Unionsbürger, also auch Deutsche, und deren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen anwenden. Entsprechend ist auch eine aufenthaltsrechtliche Begünstigung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehöriger im Bundesrecht nicht geboten. Dies wird im neuen § 11 Absatz 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU geregelt.

Die übrigen Fälle des Fortfalls des Aufenthaltsrechts aus dem Austrittsabkommen sind im Austrittsabkommen selbst geregelt und können daher nicht bundesrechtlich wiederholt oder geändert werden. Fällt das Aufenthaltsrecht weg, ist eine Einziehung des zum Nachweis des Rechts ausgestellten Aufenthaltsdokuments nach § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder der entsprechenden landesrechtlichen Regelung möglich.

Zu Absatz 11

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht der Regelung im bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Absatz 12

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 12 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht der Regelung im bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Absatz 13

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 13 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht der Regelung im bisherigen § 11 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Zu Absatz 14

Die Regelung im neuen § 11 Absatz 14 Satz 1 und 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entspricht der Regelung im bisherigen § 11 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, wobei für Fälle des neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU aus systematischen Gründen ein mehr als fünf Jahre andauernder Aufenthalt nicht automatisch dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis gleichgestellt wird.

Zu Nummer 11

Der bisherige § 12 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird im Zuge der Anpassung des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU angepasst. Geregelt wird nicht mehr eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Vielmehr wird, normenklarer als zuvor, geregelt, dass die Bestimmungen, die für Unionsbürger gelten, auch auf EWR-Bürger Anwendung finden. Dasselbe gilt jeweils für ihre Familienangehörigen und anderen Verwandten. Während nun in § 1 der Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt ist, was vor allem im Hinblick auf § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes von Bedeutung ist, bestimmt § 12, welche konkreten Regelungsfolgen sich aus der Erstreckung des Anwendungsbereichs auf EWR-Bürger und deren Familienangehörigen und anderen Verwandten ergeben.

Zu Nummer 12

Mit dem neuen § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird die Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen ergänzend zum Austrittsabkommen geregelt.

Zu Absatz 1

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt ist für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die von ihrem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht bis zum Ende des Übergangszeitraums (nach derzeitigem Stand endet dieser am 31. Dezember 2020) Gebrauch gemacht hatten, sowie für Familienangehörige im Sinne des Freizügigkeitsrechts, die zu dementsprechend berechtigten Briten noch danach nachziehen, im Austrittsabkommen umfassend geregelt. Dieses Recht besteht nach dem Austrittsabkommen, das unmittelbar anwendbares Recht darstellt, bereits kraft Gesetzes. Gesetzliche Regelungen des Unionsrechts dürfen im Bundesrecht nicht wiederholt werden. Daher wird das Bestehen des Rechts im neuen § 16 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sprachlich vorausgesetzt.

Mit dem neuen § 16 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird auf Ebene des nationalen Rechts, wie erforderlich, geregelt, dass das Aufenthaltsrecht nicht nur auf Antrag gewährt wird, sondern kraft Gesetzes besteht (Variante des Artikels 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens gegenüber der Alternativlösung, die Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens bereitstellt, und die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ein Recht nur auf Antrag zu gewähren). Damit wird vermieden, dass es auf Grund von Versehen zu ungewollten Ausreisepflichten kommt, weil ein Antrag nicht gestellt oder bearbeitet wurde. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Vorgehens bei der Umsetzung des Austrittsabkommens durch die einzelnen verbliebenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden durch die neue Regelung keine über das Austrittsabkommen hinausgehenden Rechte gewährt. Es gibt nach den Erfahrungen einiger Landesbehörden aus der bisherigen Beratungspraxis Fälle, in denen britische Staatsangehörige bisher von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hatten, ohne dass diese Sachverhalte unter das Abkommen fallen. Insbesondere zählen hierzu Fälle, in denen britische Staatsangehörige regelmäßig und häufig das Bundesgebiet aufgesucht hatten, ohne im Bundesgebiet einen Wohnsitz zu begründen, und ohne im Bundesgebiet erwerbstätig zu sein, etwa im Rahmen von sogenannten Wochenenden oder Fernbeziehungen. Solche Fälle können durch das allgemeine Aufenthaltsrecht aufgefangen werden, so dass die entsprechenden Modelle auch weiterhin gelebt werden können. Überschreiten die Aufenthalte im Schengen-Raum nicht 90 Tage innerhalb von Bezugszeiträumen von 180 Tagen, sind Aufenthalte bei Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex Rahmen des Aufenthaltsrechts nach Artikel 20 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ohne Weiteres zulässig. Ansonsten ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes möglich, wobei bei der Ermessensausübung maßgeblich eine bisherige unproblematische Handhabung des verfolgten Lebensmodells durch die Betroffenen auf Grund eines bestehenden gesetzlichen Rechts zu berücksichtigen wäre.

[Die Verweisung auf den Vierten Teil des Austrittsabkommens in der Definition des Begriffs des Übergangszeitraums entspricht § 1 des Brexit-Übergangsgesetzes vom 27. März 2019 \(BGBl. I S. 402\) und nimmt auch den Artikel 132 des Austrittsabkommens in Bezug, der eine Verlängerungsmöglichkeit für den Übergangszeitraum vorsieht.](#)

Im neuen § 16 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird das Verfahren zur Ausstellung von Dokumenten, die den Status nach § 16 Absatz 1 und dem Austrittsabkommen sowie das entsprechende Recht für Schulkinder von berechtigten Briten, die als Eltern Deutschland verlassen (Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 des Austrittsabkommens), näher geregelt. Das Dokument, das im Freizügigkeitsgesetz/EU als „Aufenthaltsdokument-GB“ bezeichnet wird, aber je nach den noch zu erarbeitenden und veränderlichen unionsrechtlichen Vorgaben auch einen anderen Aufdruck tragen kann, wird von Amts wegen ausgestellt. Ein solches Dokument ist auch zur aufenthaltsrechtlichen Unterscheidung zwischen berechtigten Briten und anderen Briten und deren Familienangehörigen erforderlich, die erst nach dem Ende der Übergangszeit einreisen und grundsätzlich keine Vorrechte nach dem Austrittsabkommen geltend machen können.

Im neuen § 16 Absatz 2 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird eine Verpflichtung zur Anzeige des Aufenthaltes geregelt, damit die entsprechenden Personen ausländerbehördlich erfasst werden, was bei Unionsbürgern sonst nicht der Fall ist. Da Inhaber einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte bereits derart erfasst sind, besteht bei ihnen keine Meldepflicht. Die Meldepflicht ist nicht sanktioniert, etwa durch ein Bußgeld. Ihre Einführung ist nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens, der auf die genannte Richtlinie verweist, zulässig. Die Ungleichbehandlung zwischen Briten und Unionsbürgern ist gerechtfertigt, weil alle anderen Unionsbürger und EWR-Staatsangehörigen ihre Freizügigkeitsberechtigung ansonsten – außer in Ausnahmefällen nach einer Verlustfeststellung – allein durch ihren Pass oder Personalausweis nachweisen können.

Mit dem neuen § 16 Absatz 2 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden für das Bescheinigungsverfahren im Übrigen die auf das von Deutschland nicht gewählte Antragsverfahren nach Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens anwendbaren Regelungen für anwendbar erklärt. Deutschland hätte sich entscheiden können, das Antragsverfahren allgemein einzuführen, was ebenfalls zu einer Anwendbarkeit dieser Vorschriften geführt hätte. Die Einführung eines Aufenthaltsrechts, das kraft Gesetzes besteht und von Amts wegen eingeführt wird, ist demgegenüber für die Betroffenen insgesamt günstiger, so dass die gewählte Lösung entsprechend Artikel 37 der Richtlinie 2004/38/EG auch zulässig ist. Die Europäische Kommission hat die Zulässigkeit der Einführung einer Pflicht zur Anzeige des Aufenthalts in Verbindung mit der Durchführung einer verwaltungsmäßigen Überprüfung der Voraussetzungen nach dem Austrittsabkommen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe ausdrücklich für zulässig erklärt.

In welcher Intensität die Prüfung der Voraussetzungen nach dem Abkommen erfolgt, soll im Gesetz bewusst nicht geregelt sein, sondern dem Verfahrensermessen der zuständigen Behörde überlassen bleiben. Es soll vermieden werden, dass die Behörden bekannte Sachverhalte wegen rein formaler Anforderungen aufwändig überprüfen müssen; zugleich soll aber die Möglichkeit erhalten bleiben, vor allem aus gegebenem Anlass das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Austrittsabkommen genauer zu überprüfen.

Mit dem neuen § 16 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird für die Grenzgänger im Sinne des Austrittsabkommens, insbesondere nach dessen Artikel 24 Absatz 3 (Arbeitnehmer), Artikel 25 Absatz 3 (Selbstständige) und Artikel 26 (Dokument), ein auf Antrag auszustellendes Dokument eingeführt. Das Antragserfordernis ist in Artikel 26 des Austrittsabkommens vorgesehen. Der bereits bestehende Vordruck nach §12 und Anlage D5a der Aufenthaltsverordnung kann hierfür nicht verwendet werden; die Europäische Kommission hat die Einführung eines Dokuments in Kartenform vorgeschlagen. Auch finden die Regelungen des § 12 der Aufenthaltsverordnung, insbesondere zum Gültigkeitszeitraum, weder unmittelbar noch analog Anwendung. Vielmehr sollte das Dokument regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgegeben werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Auch hier darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass der Aufenthalt dieses Personenkreises aufenthaltsrechtlich bisher unreguliert war und sich die Regulierung nunmehr nur wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergibt.

Mit dem neuen § 16 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden die Bestimmungen zur Visumpflicht für Familienangehörige (§ 2 Absatz 4 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und zur Feststellung des Verlusts des Rechts bei Täuschung und bei der unterbliebenen Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft (§ 2 Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) für entsprechend anwendbar erklärt.

Mit dem neuen § 16 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden zur Vermeidung umfassender Folgeänderungen die nach § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU Berechtigten den Inhabern eines Freizügigkeitsrecht außerhalb des Aufenthaltsrechts gleichgestellt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die umfassenden Nichtdiskriminierungsvorschriften

im Austrittsabkommen, wie sie etwa in den Artikeln 24 Absatz 1 und 30 ff. des Abkommens niedergelegt sind, sinnvoll. Sonderregelungen, die im Austrittsabkommen oder im Bundesrecht als Fachrecht vorgesehen sind, gehen vor.

Mit dem neuen § 16 Absatz 6 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird eine Rechtsgrundlage für die Einziehung von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten vorgesehen, die Personen besitzen, die bislang unter das allgemeine Freizügigkeitsrecht fielen, die nun aber unter das Austrittsabkommen fallen. Für diese Personengruppen sind nunmehr nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe q und in Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens zwingend ein eigenständiges Dokument, das auf das Austrittsabkommen Bezug nimmt, zu erteilen. Artikel 15 des Austrittsabkommens sieht zwar weiterhin ein Daueraufenthaltsrecht vor, aber keine Bescheinigung, die anstelle des besonderen, nach dem Austrittsabkommen zu erteilenden Dokuments dieses Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Insofern ist auch für Daueraufenthaltskarten die Rechtsgrundlage mit dem Ende der Übergangszeit entfallen. Vor dem Ende der Übergangszeit ist die Vorschrift nicht anwendbar, auch wenn entsprechend Artikel 19 Absatz 1 des Austrittsabkommens bereits neue Dokumente ausgestellt worden sind, die den Status ab dem Ende des Übergangszeitraums bescheinigen. Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird angeordnet, dass die entsprechenden Karten, die sich zum 1. Januar 2022 noch im Besitz der nicht mehr berechtigten Personen befinden, auf jeden Fall ihre Gültigkeit verlieren.

Zu Artikel 2 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Der geänderte § 47 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung erstrecken die Gebührenregelungen, die für die Ausstellung von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten gelten, auf die nach dem Austrittsabkommen zu erteilenden neuen Dokumente. Dabei werden sie im Zuge möglicher Änderungen flexibel an die Regelungen zur Gebührenhöhe für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche angepasst. Dies entspricht Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g des Austrittsabkommens, wonach die Gebühr dieselbe sein muss wie für die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche. Eine generelle Gebührenbefreiung ist vor dem Hintergrund, dass etwa auch Schweizer für ihre Aufenthaltsdokumente eine Gebühr entrichten müssen, nicht geboten.

§ 47 Absatz 4 der Aufenthaltsverordnung wird aufgehoben, weil die entsprechenden Dokumenten nicht mehr ausgestellt werden sollen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, wodurch eine Verweisung angepasst wird.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, wodurch eine Verweisung angepasst wird.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

Durch die Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung wird die Erfassung der Erteilung von Aufenthaltskarten nach dem neuen § 3a des Freizügigkeitsgesetzes sowie der Aufenthaltsdokumente-GB und der Aufenthaltsdokumente für Grenzgänger-GB nach dem neuen § 16 Absatz 2 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU im Ausländerzentralregister ermöglicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz knüpft in seinem § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 die Möglichkeit der Förderung von vollständig im Ausland durchgeführten Ausbildungsgängen daran, dass die Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz liegt. Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum 1. Februar 2020 berührte die Förderungsansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für vollständig im Vereinigten Königreich durchgeführte Ausbildungen zunächst nicht, da das Vereinigte Königreich aufgrund von § 1 des Brexit-Übergangsgesetzes für die Dauer des im Austrittsabkommen vereinbarten Übergangszeitraums im gesamten Bundesrecht weiterhin als Mitgliedstaat der EU gilt. Nach Artikel 126 des Austrittsabkommens läuft der Übergangszeitraum zunächst bis zum 31. Dezember 2020, kann jedoch nach Artikel 132 des Austrittsabkommens um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Mit Ablauf dieses Übergangszeitraums hätte der Austritt für BAföG-Berechtigte zum Teil aber doch noch negative Auswirkungen. Eine zu diesem Zeitpunkt im Vereinigten Königreich bereits betriebene Ausbildung wäre dann nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes insgesamt nur für eine Dauer von grundsätzlich bis zu einem Jahr förderungsfähig. Danach stünden betroffene Auszubildenden vor der Entscheidung, ihre Ausbildung entweder nicht mehr im Vereinigten Königreich zu einem Abschluss zu führen, dort ohne BAföG-Förderung abzuschließen oder mangels Finanzierungsmöglichkeit ganz abzubrechen. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz verfolgt aber das Ziel, Chancengleichheit im Bildungswesen zu gewährleisten und vorhandene Bildungsreserven weitest möglich zum Vorteil der Zukunftsfähigkeit Deutschlands auszuschöpfen. Dem widerspräche es, Ausbildungsabbrüche infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bzw. des Endes des Übergangszeitraums förderungsrechtlich hinzunehmen. Zugunsten dieser Gruppe, deren Vertrauen in eine fortbestehende Förderungsbeziehung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei Aufnahme der Ausbildung schützenswert erscheint, soll eine Übergangsregelung geschaffen werden. Ihnen soll eine Förderung auch noch nach dem Übergangszeitraum innerhalb der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geltenden Grenzen der jeweils maximalen Förderungsdauer bis zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ermöglicht werden, jedoch nicht auch noch für weitere Ausbildungsabschnitte. Damit ist insbesondere ein nach dem Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich begonnener Masterstudiengang auch dann nicht von der Übergangsregelung erfasst, wenn der Ausbildungsgang, auf dem er aufbaut, noch vor dem Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich aufgenommen oder fortgesetzt wurde.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Regelungen zum geregelten Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und zur Erteilung entsprechender Dokumente sollen bereits so rasch wie möglich in Kraft treten, damit die Ausländerbehörden in die Lage versetzt werden, Briten und ihren Familienangehörigen zeitnah den neuen Status zu bescheinigen. Dies ist nach Artikel 19 Absatz 1 des Austrittsabkommens zulässig. Auf Antrag gewährte Rechte werden nach Artikel 19 Absatz 2 des Austrittsabkommens erst nach dem Ende des Übergangszeitraums wirksam.